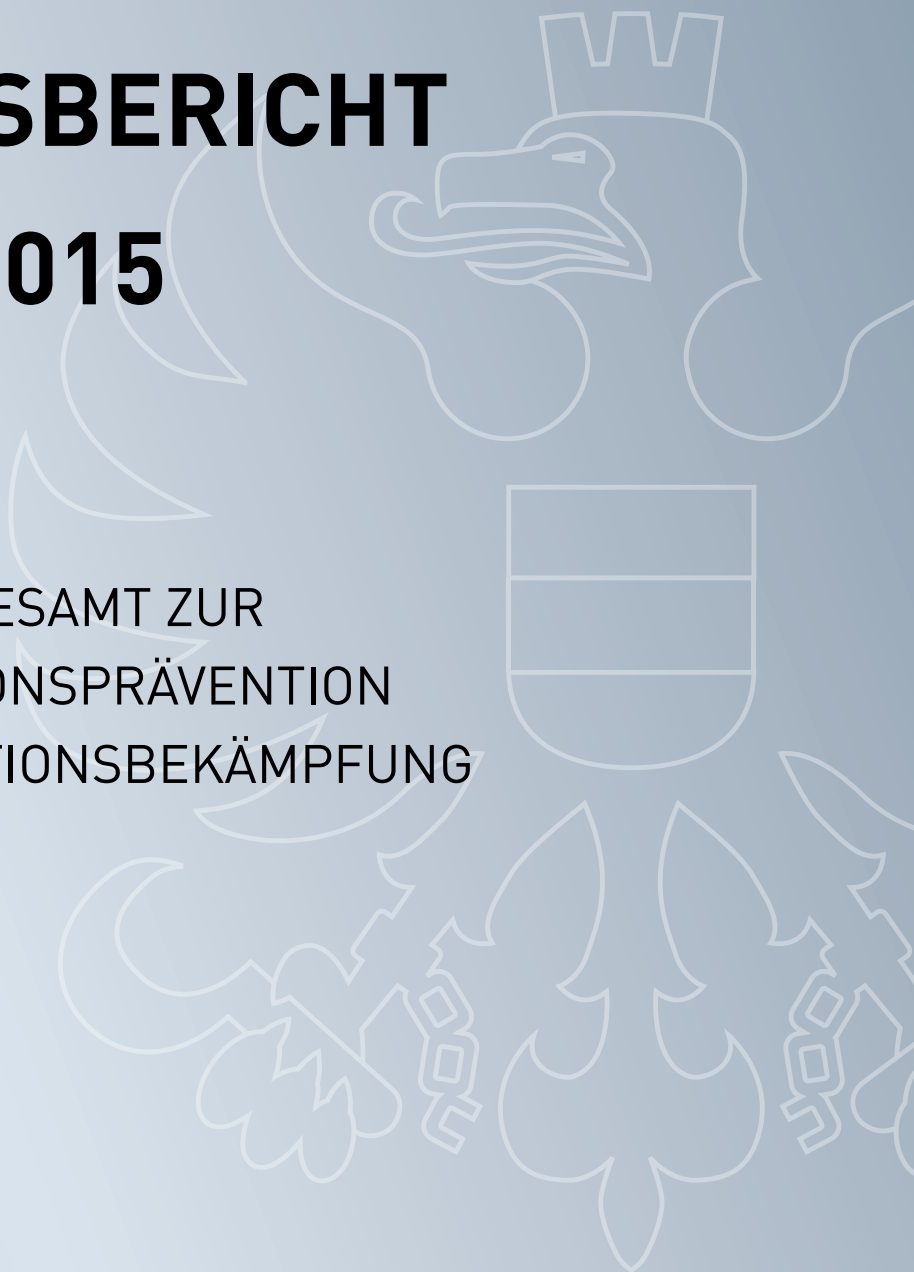


JAHRESBERICHT

2015

BUNDESAMT ZUR
KORRUPTIONSPRÄVENTION
UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG



IMPRESSUM

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Herrengasse 7, 1010 Wien

Telefon: +43-(0)-1-531 26 -0

Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83

E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at

Layout:

BMI IV/BAK

Druck:

Digitalprintcenter Bundesministerium für Inneres

Inhalt

Das BAK - ein Kurzaufsatz	6
Das BAK und seine Organisationsstruktur	6
Das BAK und die Ausbildung seiner Mitarbeiter/Innen	8
Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen	10
Das BAK und Compliance	14
Rechnungshofprüfung Korruptionsprävention	15
Das BAK und sein Sicherheitskonzept	16
Das BAK und die Gesundheit seiner Mitarbeiter/Innen	17
 Das BAK und seine Grundlagenarbeit	 20
Das BAK und seine Forschungsstudie zum Thema „Einstellungen zu Korruption in Österreich“	20
Das BAK und sein Projekt „Analyse von Korruption und Integrität in Österreich“	21
 Das BAK und seine Präventionsprojekte	 24
Das BAK und die Nationale Anti-Korruptions-Strategie (NAKS)	24
Das BAK und das Integritätsbeauftragten-Netzwerk im öffentlichen Dienst (IBN)	26
Das BAK und seine App	27
 Das BAK und seine Korruptionspräventionsberatungen	 30
Das BAK und seine Korruptionspräventionsberatung „Justizanstalten“	31
Das BAK und seine Korruptionspräventionsberatung „Integres polizeiliches Handeln unter besonderer Berücksichtigung gruppendynamischer Prozesse“	32
 Das BAK und seine Veranstaltungen und Vorträge	 36
Das BAK und seine Schulungsmaßnahmen	37
Das BAK und die Informationsveranstaltung Compliance, Korruptionsprävention und Beschaffung	37
Das BAK und die NADA Anti-Doping Fortbildung 2015	38
Das BAK und der Zertifikatslehrgang Öffentliche Verwaltung – Jahrgang 2015	38
Das BAK und der 8. Ausbildungslehrgang Interne Revisoren beim Magistrat Wien	39

Das BAK und sein Fortbildungslehrgang	39
Das BAK und die Korruptionspräventionskonferenz	40
Das BAK und der Österreichische Anti-Korruptions-Tag	42
Das BAK und die Compliance-Schulungen	44
Das BAK und die Risikomanagerausbildung	45
Das BAK und ausgewählte Daten zum operativen Geschehen	48
Das BAK und die statistische Datenerfassung	48
Das BAK und die Ermittlungsverfahren	50
Abgeschlossene und aufgeklärte Ermittlungsverfahren	51
Tatortsbezogene regionale Verteilung	51
Das BAK und die ermittelten Delikte	52
Kriminologischer Sachverhalt – Schwerpunkt der Ermittlungen	54
Deliktsbegehung	56
Tatverdächtige	57
Das BAK und Beispiele für seine Ermittlungen	58
Das BAK und seine Vermögensermittlungen	59
Das BAK und seine internationale Vernetzung	62
Das BAK und die bi- und multilaterale Zusammenarbeit	62
Das BAK und die internationale Polizeikooperation und Amtshilfe	65
Das BAK und die UNCAC (United Nations Convention against Corruption)	66
Das BAK und GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption)	67
Das BAK und die Anti-Korruptions-Arbeit auf EU-Ebene	67
Das BAK und die European Partners against Corruption (EPAC)	
und das European Anti-Corruption Network (EACN)	68
Das BAK und OLAF/OAFCN	69
Das BAK und die OECD	69
Das BAK und SIENA for Anti-Corruption Authorities (S4ACA)	70
Das BAK und der EU-Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) 2014–2020	71
Das BAK und seine Publikationen	74
Das BAK und die Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“	74
Das BAK und die Korruptionsprävention in Theorie und Praxis	75
Abbildungsverzeichnis	78



Das BAK - ein Kurzabriss

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) besteht seit 1. Jänner 2010 und hat seinen Sitz in Wien. Seine Aufgaben sind die bundesweite Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sowie die Wahrnehmung zentraler Funktionen in der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Einrichtungen, die in der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention tätig sind.

Das BAK und seine Organisationsstruktur

Beginn 2014: Evaluierung – Ende 2014: Umstrukturierung – 2015: Bewährung

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres. Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicher-

heit (siehe § 1 BAK-G) in der Sektion IV eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion IV (Service und Kontrolle) unterstellt.

Nach dem aktuellen Organigramm ist das BAK in drei Abteilungen unter-

gliedert, die wiederum in jeweils drei (Abteilung 1 und 2) bzw. vier Referate (Abteilung 3) aufgeteilt sind.

DIE KONTAKTSTELLE DES BAK

Der Single Point of Contact (SPOC) ist die Kontaktstelle des BAK. Bei ihm gehen unter anderem alle kriminalpolizeilichen Meldungen ein, die auf Zuständigkeit und die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen geprüft und verteilt werden. Darüber hinaus widmet sich der SPOC aber auch dem Thema Sicherheit im BAK.

IM HINTERGRUND: RESSOURCEN, SUPPORT UND RECHT

In der Abteilung 1 ist der gesamte Support für das BAK gebündelt. Das Aufgabengebiet reicht von Personal, Budget, Controlling, Fuhrparkmanagement, Logistik und Medienauswertungen über die IT-Infrastrukturverwaltung bis hin zu Beweissicherungen im IT-Bereich, Datenaufbereitung und Visualisierung, der statistischen Auswertung der Tätigkeiten im BAK, der rechtlichen Beratung des BAK und zukünftig auch der Erstellung von Lagebildern sowie der Einrichtung und Betreuung des internen Compliance-Management-Systems.

IN DER ÖFFENTLICHKEIT: PRÄVENTION, URSACHENFORSCHUNG, EDUKATION UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Abteilung 2 des BAK ist unter anderem für die Präventions- und

Ursachenforschung verantwortlich. Dies beinhaltet die Präventionsarbeit im gesamten öffentlichen Dienst, die Durchführung von Studien sowie den wissenschaftlichen Austausch und die Betreuung von externen Projekten, wie beispielsweise der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie. Weitere Aufgabengebiete der Abteilung 2 sind die Edukation, die insbesondere die Betreuung des österreichweiten Anti-Korruptions-Netzwerkes, die Abhaltung von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen inner- und außerhalb des Ressorts umfasst, sowie die internationale Zusammenarbeit und die damit verbundene Betreuung diverser Anti-Korruptions-Gremien und Pflege des bilateralen Austausches.

Unterstützung bei der Edukationsarbeit leisten die sogenannten Korruptionspräventionsbeamten/innen (KPB) in den einzelnen LPD, die aufgrund von Ressourcenschonung (Einsparung von Dienstreisen) und in Abstimmung mit dem BAK in ihrem jeweiligen geografischen Tätigkeitsbereich Vorträge und Weiterbildungen zur Korruptionspräventionsthematik erbringen.

AN DEN ERMITTLUNGSFÄLLEN: DER OPERATIVE DIENST

In der Abteilung 3 findet die operative Fallarbeit des BAK statt. Hier werden sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen in den Bereichen allgemeine Korruptionsdelikte, Amtsdelikte und interne Angelegenheiten durchgeführt.

Die ständige Zunahme der Ermittlungsakte gerade im Bereich der Wirtschaftskorruption erforderte eine Anpassung

im Referat 3.2. So wurde eine der drei Ermittlungsgruppen in ein „Wirtschaftsermittlungsteam“ umgewandelt.



Abbildung 1: Das Organigramm des BAK 2015

Das BAK und die Ausbildung seiner Mitarbeiter/Innen

Human Resources – in einer Dienstleistungsgesellschaft das höchste Gut. Auch für das BAK.

Die Herausforderungen an den operativen Dienst des BAK werden laufend höher und komplexer. Das BAK sieht sich in seinen Ermittlungen etablierten Anwälten/innen, großen, oft weltweit

tätigen, Unternehmen und einflussreichen Personen aus dem politischen Bereich gegenüber. Professionalität und eine adäquate Ausbildung sind daher unumgänglich, denn nur mit gut ausgebildeten Mitarbeitern/innen, die über State-of-the-art-Wissen verfügen, kann das BAK in diesem Umfeld agieren.

Daher investiert das BAK in die Aus- und Fortbildung seiner Ermittler/innen, um die Qualität der Ermittlungsarbeit nachhaltig zu konsolidieren und weiter zu professionalisieren. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2015 14 Ermittler/innen erfolgreich das Zertifikat EBC*L (Stufe A) erworben haben und somit nahezu sämtliche Ermittler/innen, die in der Verfolgung von Wirtschaftskorruption tätig sind, über den „Europäischen Wirtschafts-

führerschein“ verfügen, der sich als international anerkannter Standard der wirtschaftlichen Bildung etabliert hat.

Wie bereits im Jahr 2015 wird das BAK auch in den nächsten Jahren in die Kompetenz seiner Mitarbeiter/innen investieren. Folgende Aus- und Fortbildungen wurden 2015 für die Mitarbeiter/innen des BAK organisiert:

Veranstaltung	Vortragende/r
Vortrag Geldwäsche	Mag. Christa Drobesch und Mag. (FH) Elfriede Esberger (FMA)
Voranschlag und Rechnungsabschluss	KDZ
Bilanzen rasch und richtig lesen	KDZ
Das Grundbuch	Dr. Matthias Drachsler, Notariat
Compliance-Schulung – Wie kann regelkonformes Verhalten sichergestellt werden?	Dr. Barbara Neiger
SAP im Unternehmen	Bernhard Bielesch
Verbandsverantwortlichkeit – Wie und wann anwendbar? Aktuelle Rechtsprechung.	Prof. DDr. Peter Lewisch (CHSH)
Rechtfertigungsgründe von Straftätern	Dr. Susanne Fehleisen (ÖBB)
Waffengebrauchsrecht	Prof. Dr. Rudolf Keplinger (BMI) und LStA Mag. Barbara Haider (StA Wiener Neustadt)
Ausbildung zum Risikomanager	TÜV Austria
Neuerungen im Strafrecht und Strafprozessrecht	Dr. Carlotta Pirnat und Mag. Cornelia Spaninger

Abbildung 2: Interne Fortbildungsveranstaltungen des BAK 2015

Quelle: BAK

Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), welches mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bildet die Rechtsgrundlage für das BAK.

Im Jahr 2015 kam es zu einer Novelle des BAK-G (BGBl. I 2015/52 Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 – SVAG 2015), mit der Verstöße gegen den neu geschaffenen § 18 Informationsordnungsgesetz (BGBl. I Nr. 102/2014) als Ziffer 8b in den Zuständigkeitskatalog des BAK aufgenommen wurden. Hintergrund dieser Novelle ist, dass Absatz 2 des in die Zuständigkeit des BAK fallenden § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) mit 1. Jänner 2015 entfallen ist und dafür in § 18 Informationsordnungsgesetz eine Nachfolgeregelung geschaffen wurde. Um die Zuständigkeit des BAK zu erhalten, war eine Anpassung des BAK-G notwendig.

SICHERHEITS- UND KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSTÄNDIGKEITEN DES BAK

In § 4 Abs. 1 BAK-G sind die Zuständigkeiten des BAK aufgezählt. Demnach ist das BAK bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),

2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),
- 8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2014,
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148

StGB) aufgrund einer solchen Absprache,

12. Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 8, Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, kriminelle Vereinigungen oder kriminelle Organisationen (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom

Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen von Z 11 bis Z 13. BAK-Gesetz kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DES BAK – AUSDRÜCKLICH GEREGLT

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder die Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten in den oben aufgezählten Fällen. Des Weiteren ist das Bundesamt hinsichtlich der internationalen polizeilichen Kooperation in oben angeführten Angelegenheiten zentraler Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol und anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

DIE KORRUPTIONSARBEIT DES BAK – EIN GESETZLICHER AUFTRAG

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs. 3 BAK-G), im Rahmen

der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

MELDEPFLICHT – DAS BAK MUSS VERSTÄNDIGT WERDEN

Ferner ist in § 5 BAK-G sowohl eine Meldepflicht als auch ein Melderecht festgelegt. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung unverzüglich schriftlich dem BAK zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das BAK zu melden (Melderecht).

ZUSAMMENARBEIT MIT DIENSTSTELLEN – DELEGATIONSMÖGLICHKEITEN DES BAK

Gesetzlich geregelt (§ 6 BAK-G) ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen. Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen (§ 6 Abs. 2 BAK-G) oder die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der



Abbildung 3: S4ACA Vorbereitungstreffen für die Pilotphase

Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht (§ 6 Abs. 3 BAK-G).

RECHTSSCHUTZ – DIE TÄTIGKEITEN DES BAK WERDEN GEPRÜFT

Als besondere Rechtsschutzeinrichtung ist eine unabhängige und weisungsfreie, der Amtsverschwiegenheit unterliegende Rechtsschutzkommission bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern eingerichtet. Sie hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig



unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des BAK nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die Rechtsschutzkommission erstattet der Bundesministerin für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an die Bundesministerin für Inneres sowie an den Direktor des BAK zu richten (§§ 8 und 9 BAK-G).

AKTUALISIERUNG ERLASS KORRUPTIONSPRÄVENTIONSBE- AMTE/INNEN (KPB)

Zur Erfüllung des rechtlichen Auftrages der Prävention wird das BAK von soge-

nannten Korruptionspräventionsbeamten/innen unterstützt, die neben ihren eigentlichen Tätigkeiten in den Landespolizeidirektionen unter anderem präventiv Korruptionsschulungen abhalten und so für das BAK tätig werden.

Die rechtliche Basis für den Einsatz von Korruptionspräventionsbeamten/innen (KPB) stellt der Erlass „Richtlinien für die Aufgaben, Organisation und Durchführung der Korruptionsprävention durch Korruptionspräventionsbeamtinnen und Korruptionspräventionsbeamte (KPB)“ des BMI dar, der u.a. einheitliche Qualitätsstandards zu den jeweiligen Aufgabenbereichen, Kommunikationswege sowie das persönliche

Anforderungsprofil der KPB festlegt. Die bisher geltende Richtlinie aus dem Jahr 2012 wurde überarbeitet und trat mit 8. Jänner 2015 in Kraft (Zahl BMI-EE1500/0107-IV/BAK/2/2014, „Richtlinien für die Organisation, Aufgaben und Durchführung der Korruptionsprävention und -edukation durch Korruptionspräventionsbeamtinnen und

Korruptionspräventionsbeamte [KPB]“). Die Neufassung der Geschäftseinteilung des BAK, Änderungen der Behördenorganisation sowie die Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte im Zuge des Aufbaus des „Train-the-Trainer“-Systems machten diese Aktualisierung erforderlich.

Das BAK und Compliance

Compliance wird mittlerweile nicht nur in der Privatwirtschaft großgeschrieben. Das BMI baut seit 2013 schrittweise sein Compliance-Management-System (CMS) auf; 2015 entstand das Anschlussstück für das BAK.

Das CMS im BAK wurde im Rahmen eines Projekts mit dem Schwerpunkt einer Risikoanalyse entsprechend der ISO 19600 bzw. der ONR 192050 implementiert. Auf dieser Basis wurden folgende Prozessschritte durchgeführt:

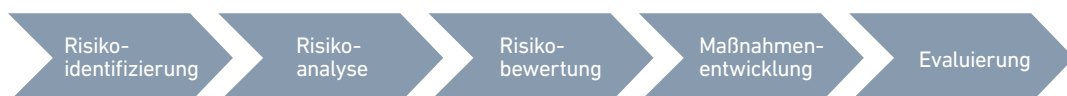


Abbildung 4: Der Risikomanagementprozess des BAK

RISIKOIDENTIFIZIERUNG

Zu Beginn wurde der aktuelle Stand erhoben, indem einerseits alle für das BAK relevanten Regeln (z.B. Gesetze, Richtlinien, Weisungen oder Selbstverpflichtungen) benannt und andererseits alle standardisierten Arbeitsprozesse niedergeschrieben sowie in einheitlicher Form dargestellt wurden. Durch diesen Prozess konnten etwaige Möglichkeiten zur Regelübertretung identifiziert werden.

RISIKOANALYSE

Zunächst erfolgte die Analyse der Regelwerke inklusive aller BAK-internen Arbeitsanweisungen hinsichtlich ihrer Aktualität und Richtigkeit. In der Folge wurde eine Analyse der Arbeitsschritte im Hinblick auf etwaige Compliance-Risiken durchgeführt. Ein durch die Austrian Standards plus GmbH zertifizierter Mitarbeiter des BAK begleitete diesen Prozess.

RISIKOBEWERTUNG

Die Identifikation und Bewertung der Risiken sowie die Erarbeitung der Maßnahmen erfolgte im Rahmen von Workshops, die sämtliche Referate des Bundesamtes befassten. Insgesamt wurden elf Risikoanalyse-Workshops durchgeführt, in denen zuerst alle denkbaren spezifischen Risiken auf der Grundlage der bereits durch die jeweilige Organisationseinheit abgebildeten Prozesse identifiziert, analysiert und bewertet wurden.

Im Bewertungsprozess wurden die Risiken sukzessive nach Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Schadensausmaß beurteilt und in einer Matrix dargestellt, wodurch die Risiken umgehend priorisiert wurden. Anschließend wurden Maßnahmen zur Risikominimierung erarbeitet.

MASSNAHMENENTWICKLUNG

Insgesamt konnten in den Workshops

rund 55 Risiken identifiziert und anhand dieser rund 130 Maßnahmen erarbeitet werden. Die Maßnahmen wurden anschließend kategorisiert und in einem Risikobewältigungsplan zusammengefasst, der Mitte November 2015 mit dem Auftrag zur Umsetzung an die jeweils verantwortlichen Führungskräfte übertragen wurde.

EVALUIERUNG

Die Risiken der Organisationseinheiten des BAK werden künftig in regelmäßigen Abständen – zumindest in einjährigem Rhythmus – analysiert und allfällige neue Maßnahmen zur Risikominimierung erarbeitet und umgesetzt.

WERTEMANAGEMENT

Für das Jahr 2016 sind die Überarbeitung des Leitbildes und die Adaptierung des vorhandenen Wertemanagements geplant.

Rechnungshofprüfung Korruptionsprävention

Seit Herbst 2015 prüft der Rechnungshof die Gebarung und Aufgabenwahrnehmung mehrerer Ressorts – so auch des BMI – im Bereich der Korruptionsprävention. Dabei sind vor allem die Bemühungen des BMI zur schrittweisen Schaffung seines Compliance-Management-Systems, natürlich aber auch jene des BAK vorher dargestellten Schritte hinsichtlich Risiko- und Wertemanage-

ment für die Prüfer des Rechnungshofes von Interesse. Ebenso werden die Anstrengungen des BAK in Korruptionsprävention und Edukation einer kritischen Prüfung unterzogen. Mit einem Prüfergebnis ist im Herbst 2016 zu rechnen.

Das BAK und sein Sicherheitskonzept

Im Jahr 2015 konnten im BAK wesentliche Maßnahmen für den Bereich des vorbeugenden Betriebsbrandschutzes getroffen werden.

Auf Grundlage eines umfassenden Brandschutzkonzeptes wurde die Brandschutzordnung samt Rettungs- und Evakuierungsplan für den Sicherheitsbereich des BAK geändert und neu verlautbart.

Wesentliche Neuerungen betreffen unter anderem die technische Überwachung des vorbeugenden Brandschutzes (Neuinstallierung einer Brandmeldezentrale) sowie die zentral gesteuerte Alarmierung im Brandfall. Mit der Verlautbarung der Brandschutzordnung wurde auch die personelle Zuständigkeit für den Brandschutz neu geregelt und die verantwortlichen Organe wurden geschult.

Auf Basis dieser neuen, umfassenden Brandschutzmaßnahmen konnten in der Folge unter Einbindung aller Mitarbeiter/innen des BAK zwei praktische Brandschutzübungen erfolgreich durchgeführt werden.

Zur Erhöhung der Resilienz der Dienststelle wurden die Fluchtwege im Bereich des BAK mit einer modernen Fluchtweg- und Notfallbeleuchtung ausgestattet.

Als Teil des umfassenden Sicherheitskonzeptes des BAK rüstet sich das Amt auch für ein mögliches Black-out-Szenario.



Das BAK und die Gesundheit seiner Mitarbeiter/Innen

Mit der Organisation der „Mobilen Gesundheitsstraße“ der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) nahm für das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) alles seinen Anfang. Das BAK nahm die Teilnahmequote von 80 Prozent der BAK-Mitarbeiter/innen zum Anlass, mehr in die Gesundheit seiner Belegschaft zu investieren.

In enger Zusammenarbeit mit dem BGF-Team der BVA wurde der Umsetzungsrhythmus der von den Mitarbeitern/innen im Rahmen der Gesundheitszirkel identifizierten Themen festgelegt. Im März 2014 wurde das BGF-Projekt mit einer Kick-Off-Veranstaltung eingeleitet. Schon allein, dass 60 Prozent der Mitarbeiter/innen an der Mitarbeiterumfrage und den verschiedenen Workshops, Seminaren sowie Vorträgen teilnahmen, war ein großer Erfolg. Ein besonderes Merkmal war, dass die Mitarbeiter/innen rasch ihre anfängliche Scheu ablegten, ihre Bedürfnisse zu artikulieren. So wurde neben den fix geplanten Maßnahmen auch der Grundstein für ein 8-wöchiges Pilotprojekt zum Thema „Gesunde Ernährung

und Abnehmen“ innerhalb des BGF-Projekts gelegt.

Dass dieses Vorhaben gelungen ist, beweist die Auszeichnung des BAK mit dem BGF-Gütesiegel der BVA. Das Projekt wurde im BAK in ein nachhaltiges Programm mit derselben Umsetzungsintensität umgewandelt. Ziel ist es weiterhin, die Mitarbeiter/innen im Rahmen von Gesundheitszirkeln stark einzubeziehen, um das Programm sukzessive bedarfsorientiert auszubauen und inhaltlich zu vertiefen.



Abbildung 6: Auszeichnung des BAK mit dem BGF-Gütesiegel der BVA

DAS BAK UND SEINE GRUNDLAGENARBEIT



Abbildung 7: S4ACA Vorbereitungstreffen für die Pilotphase

Das BAK und seine Grundlagenarbeit

Das BAK und seine Forschungsstudie zum Thema „Einstellungen zu Korruption in Österreich“

Im Frühjahr 2015 wurde die erste BAK-Forschungsstudie konzipiert. Ziel ist es, erste und aktuelle Daten seitens des BAK über Einstellungen zu Korruption in Österreich zu erhalten. Dies ist wiederum für die wirksame Umsetzung von Präventionsberatungen von Bedeutung.

treffen zwischen dem BAK und der Hochschule Hannover statt. Es wurde vereinbart, dass die HKS38 (Hannoversche Korruptions-skala 38) für die österreichische Datenerhebung verwendet werden darf. Darüber hinaus sind auch gemeinsame Publikationen auf Basis der österreichischen und deutschen Datensätze geplant.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER HOCHSCHULE HANNOVER

Zur Vorbereitung eines Fragebogens für die Einstellungsmessung fand am 22. April 2015 ein erstes Kooperations-

DATENERHEBUNG

Als Stichprobe für die Studie fungierten Polizeischüler/innen aus ganz Öster-

reich sowie Psychologiestudent/innen und Jusstudent/innen aus Wien und Innsbruck. Die Datenerhebung wurde im Dezember 2015 erfolgreich abgeschlossen; der Datensatz umfasste

knapp 1.700 Personen. Die Auswertung ist derzeit im Gange, die ersten Ergebnisse werden auf der Homepage des BAK ab Frühjahr 2016 ersichtlich sein.

Das BAK und sein Projekt „Analyse von Korruption und Integrität in Österreich“

Ende 2015 startete das BAK ein neues ISF-Projekt mit dem Titel „Analyse von Korruption und Integrität in Österreich“ mit einer Laufzeit bis 2020. Ziel des Projekts ist es, die Korruptionssituation in Österreich in periodischen Abständen grundlegend zu analysieren, um gezielte Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Korruption entwickeln sowie bereits gesetzte Handlungsmaßnahmen evaluieren zu können.

INTEGRITÄTSSTUDIEN GEFRAGT

Im Rahmen des Projekts wird zu Beginn eine Integritätsstudie durchgeführt, mit der die Einstellung von jungen Polizisten/innen gegenüber Korruption untersucht wird. In der Folge werden andere Berufsgruppen befragt, die zu den besonders korruptionsgefähr-

deten Gruppen zählen. Entsprechende Vorarbeit wurde durch die BAK-Forschungsstudie zur Grundeinstellung zu Korruption geleistet.

STATISTIKEN UND LAGEBILDER ALS ERGEBNIS

Zudem wird in den Jahren 2016/2017 die Statistik mit wissenschaftlicher Begleitung überarbeitet und es werden Modelle für die Datenanalyse erstellt. Abschließend werden die durch die Studie und Analyse gewonnenen Erkenntnisse in einem sogenannten Lagebild – erstmals voraussichtlich 2018 – dargestellt und veröffentlicht. Danach ist eine periodische Veröffentlichung eines Lagebilds basierend auf den Fallstatistiken des BAK und den durchgeführten Studien zu Korruption in Österreich geplant.

Abbildung 8: Arbeitsgespräch in Hannover: Mitarbeiter/Innen der Hochschule Hannover und Mitarbeiter/innen des BAK



DAS BAK UND SEINE PRÄVENTIONSPROJEKTE



Abbildung 9: Mitarbeiter/innen des BAK präsentieren den Schüler-Projektteams das Storyboard der BAK-APP

Das BAK und seine Präventionsprojekte

Unter Prävention versteht das BAK Interventionen auf der Ursachenebene, die versuchen, mit Beratung, Training und Bildung Veränderungsprozesse in Systemen anzustoßen. Diese Veränderungs- oder Lernprozesse sollen dazu beitragen, dass die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von bestimmten Problemen reduziert wird. Während sich Maßnahmen der Verhaltensprävention, z.B. Aufklärung, Wissensvermittlung und Sensibilisierung, direkt an die Zielpersonen richten, steht bei Maßnahmen der Verhältnisprävention die Beeinflussung von Strukturen, Schutz- und Risikofaktoren, mit denen die Zielpersonen konfrontiert sind, im Vordergrund. Das BAK verfolgt im Rahmen seiner Präventionsarbeit beide Ansätze, um ein möglichst umfassendes und ganzheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Das BAK und die Nationale Anti-Korruptions-Strategie (NAKS)

Um dem Phänomen Korruption wirkungsvoll und ganzheitlich zu begegnen, entwickelte das BAK im Einvernehmen und in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz eine Nationale Anti-Korruptions-Strategie für Öster-

reich. Sie stellt den strategischen Rahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption in Österreich dar.

INPUTS DURCH EXPERTENRUNDEN

Seit 2013 wurden über einen Zeitraum von rund 18 Monaten in einem Kreis von Experten/innen unterschiedliche Themen der Korruptionsprävention behandelt und diskutiert. Daraus ergaben sich Schwerpunkte und Problemlösungsansätze, die in den präventiven Teil der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie einfließen.

ZUSAMMENARBEIT ALS BASIS

Als wesentliche Komponente der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie wird die sektorenübergreifende Zusammenarbeit hervorgehoben. So soll die Akzeptanz und Wirksamkeit der Strategie sichergestellt werden.

Basierend auf dieser Verschränkung zwischen staatlichem Bereich, Zivilgesellschaft und Wirtschaft sollen Korruptionsrisiken durch intensivierte Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Anwendung von Compliance-Systemen und verstärkte Kooperation verringert und integrires Verhalten forciert werden.

ERFÜLLUNG INTERNATIONALER EMPFEHLUNGEN

Getragen vom Gedanken der Rechtsstaatlichkeit sowie der ordnungsgemäßen Verwaltung, Integrität und Transparenz soll die Nationale Anti-Korruptions-Strategie nicht nur eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft gewährleisten. Ihre Umsetzung erfüllt auch internationale Vorgaben und Empfehlungen.

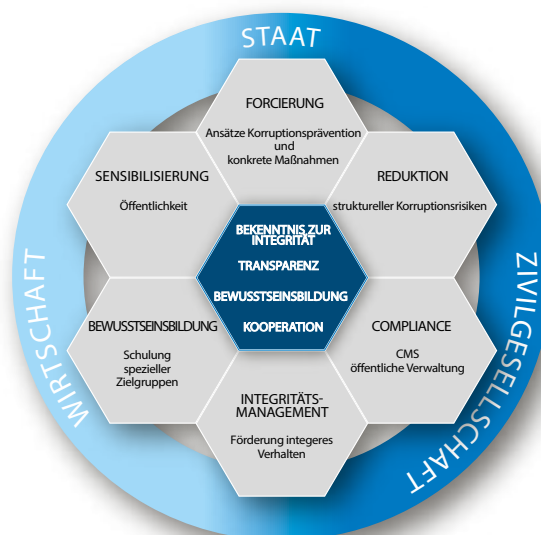


Abbildung 10: Die Nationale Anti-Korruptions-Strategie (NAKS) auf einen Blick

Das BAK und das Integritätsbeauftragten-Netzwerk im öffentlichen Dienst (IBN)

In der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie (NAKS) für den Präventionsbereich wird die Einrichtung von Anti-Korruptions- bzw. Integritätsbeauftragten in der gesamten öffentlichen Verwaltung als ein grundlegendes Element zur Förderung der Integrität, Zuverlässigkeit und Effizienz im öffentlichen Sektor empfohlen.

MULTIPLIKATOREN GEFRAGT

Die Einrichtung eines Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) basiert auf den positiven Erfahrungen des BAK beim Einsatz von Multiplikatoren im Anti-Korruptions-Training (Modell der Korruptionspräventionsbeamten/innen – KPB).

Die Integritätsbeauftragten in den einzelnen Organisationseinheiten – vom Ministerium bis zur Gemeinde – sollen als Ansprechpersonen für Fragen zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung sowohl für Beschäftigte als auch für die Dienststellenleitung fungieren. In ihren Aufgabenbereich fällt zudem die Beratung bei und die eigenständige Entwicklung und Umsetzung

von bereichsspezifischen Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Compliance-Systemen, Verhaltenskodizes, Ethikrichtlinien, speziellen Aus- und Fortbildungsprogrammen, Entwicklung und Durchführung von Korruptionsrisikoplanalysen etc.). Die Integritätsbeauftragten sollen außerdem Multiplikatoren im behördeninternen Sensibilisierungsprozess, bei Schulungen und Anti-Korruptions-Trainings sowie sonstigen Maßnahmen der Bewusstseinsbildung in diesem Themenbereich sein. Das Netzwerk dient dem intensiven Erfahrungsaustausch sowie der laufenden Servicierung und Schulung der Integritätsbeauftragten durch das BAK. Dies wird über eine eigens geschaffene Online-Plattform erfolgen. Das innovative Projekt zum Aufbau des Integritätsbeauftragten-Netzwerks wird von der EU kofinanziert.

Der erste einwöchige Ausbildungslehrgang für Integritätsbeauftragte findet im Frühjahr 2016 statt.



Abbildung 11: Logo des Integritätsbeauftragten-Netzwerks

Das BAK und seine App

Um Jugendliche, junge Erwachsene oder Junggebliebene, als Angehörige der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Anti-Korruptions-Thematik bestmöglich zu erreichen, startete 2015 eine Kooperation mit der HTL Mistelbach, einer berufsbildenden höheren Schule für Gesundheitstechnik, zur Entwicklung einer mobilen Applikation (App) für diese Zielgruppe. Fünf Schüler/innen der vierten Klassen, aufgeteilt in zwei Projektteams, programmieren die App im Rahmen ihrer für die Matura zu erbringenden Diplomarbeiten. Neben den eigentlichen Programmierarbeiten sollen die Schüler/innen die App auch entsprechend dem Bedarf der definierten Zielgruppe visuell gestalten.

Das BAK erstellte in enger Abstimmung mit den Schülern/innen in umfangreichen Vorarbeiten die kreativen Inhalte der App. Geplant ist, dass die späteren User der App spielerisch mit Dilemma-Situationen konfrontiert und so zu den Themen Korruption, Ethik und Integrität sensibilisiert werden. So steht zum Beispiel die Spielfigur des Politikers vor der Entscheidung, ob er als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung seiner Wahlkampfkampagne eine Baugenehmigung erteilen soll. Am 30. Juni 2015 übergab das BAK den Schülern/innen das Storyboard der App. Die Fertigstellung der App ist für Sommer 2016 geplant.

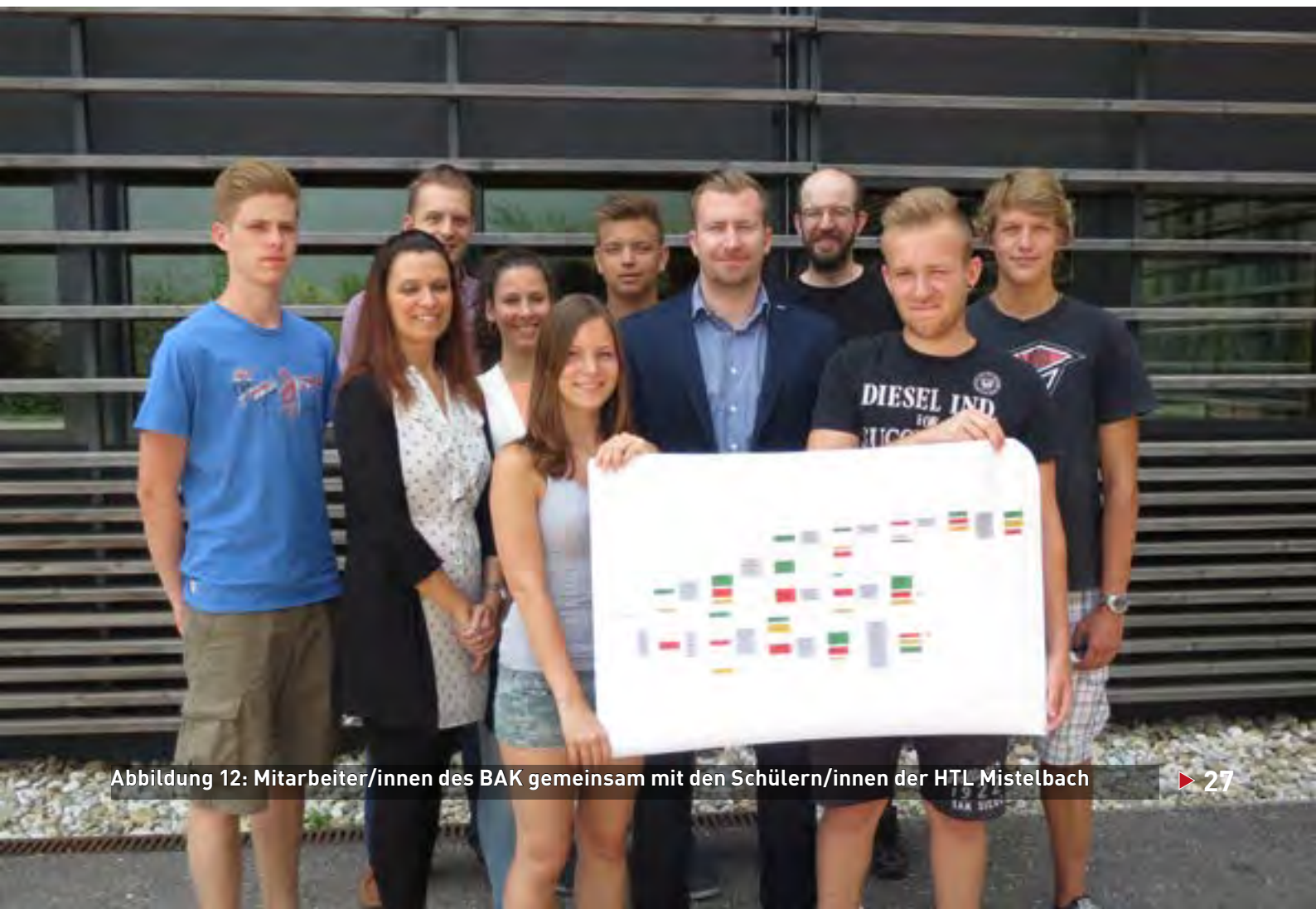


Abbildung 12: Mitarbeiter/innen des BAK gemeinsam mit den Schülern/innen der HTL Mistelbach

DAS BAK UND SEINE KORRUPTIONSPRÄVENTIONS- BERATUNGEN



Abbildung 13: Mitarbeiter/innen des BAK und Veranstaltungsteilnehmer/in

Das BAK und seine Korruptionspräventionsberatungen

Für eine erfolgreiche Korruptionspräventionsarbeit ist es entscheidend, potentielle Risikofaktoren für Fehlverhalten zu kennen, sie rechtzeitig zu entdecken und aus diesen Erkenntnissen konkrete Maßnahmen für den Umgang mit ihnen zu entwickeln. In diesem Sinne geht das Präventionsteam des BAK systematisch anhand eines eigens geschaffenen Leitfadens zur Abwicklung von Korruptionspräventionsberatungen vor. Nach Abklärung der Ausgangssachlage, der Rahmenbedingungen und der Zielsetzungen der konkreten Beratungstätigkeit werden korruptionsgeneigte Bereiche identifiziert und die festgestellten Risiken nach den Richtlinien anerkannter Standards bewertet. Dabei stehen folgende Schwerpunkte im Zentrum der Analyse: Regelungen, Organisationsaufbau und Arbeitsprozesse, Organisationskultur und „Faktor Mensch“.

Das BAK und seine Korruptionspräventionsberatung „Justizanstalten“

Im September 2015 wurde zwischen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz einerseits und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung andererseits eine Korruptionspräventionsberatung im Bereich der Justizanstalten vereinbart. Gegenstand der Beratung ist die Analyse von Korruptionsrisiken in bestimmten Bereichen des Strafvollzugs und die Formulierung von Empfehlungen und Präventionsmaßnahmen zur Minimierung von Risikobereichen. Durch die empfohlenen Maßnahmen soll integriertes Verhalten gefördert, die Handlungssicherheit bei den Mitarbeitern/innen erhöht und eine

korruptionsfreie Organisationskultur forciert werden.

ORGANISATIONSENTWICKLUNG GEFRAGT

Die Bearbeitung wird anhand von Schwerpunkten wie „Arbeitsprozesse und Organisationsaufbau“, „personenbezogene Faktoren“ und „Organisationskultur“ vorgenommen. Einen wesentlichen Aspekt der Beratung bilden Bereisungen der betreffenden Organisationseinheiten und die dabei geführten Interviews und Befragungen, die der Gewinnung eines möglichst umfassenden Gesamtbildes dienen. Für die Dauer der gesamten Beratung wurde ein Zeitrahmen von einem Jahr vereinbart.



Das BAK und seine Korruptionspräventionsberatung „Integres polizeiliches Handeln unter besonderer Berücksichtigung gruppenspezifischer Prozesse“

Bei einer geringen Anzahl von Amtshandlungen kommt es trotz der bestehenden Gesetze und umfassender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die österreichischen Exekutivbediensteten zu Übergriffen gegenüber und Misshandlungen von Bürger/innen. Insbesondere scheinen Situationen, bei denen Negativeinflüsse gruppenspezifischer Prozesse eine Rolle spielen, eine besondere Gefährdung darzustellen. In diesem Sinne sollen bei dieser Präventionsberatung, die im Mai 2015 begann, die bestehenden Standards der österreichischen Polizei weiter optimiert werden. Die Förderung von integrem polizeilichem Handeln soll auf folgenden Ebenen erfolgen:

POLIZEIGRUNDAUSBILDUNG:

Es erfolgte eine umfassende Überprüfung aller Schulungsmodulare der Polizeigrundausbildung (PGA) hinsichtlich der Themen Menschenrechte, Ethik und Integrität durch das Präventionsteam des BAK. Besonderes Augenmerk galt dem Ausbildungsbereich des Einsatztrainings; darüber hinaus beschäftigte man sich mit dem neuen VB/S-Lehrplan und den geplanten neuen Unterrichtsfächern.

EINSATZTRAINING:

Neben der Berücksichtigung des Einsatztrainings in der PGA sollen auch

die Einsatztrainer selbst im Hinblick auf gruppenspezifische Aspekte im polizeilichen Handeln sensibilisiert und speziell geschult werden. Dies soll im Rahmen der verpflichtenden Ausbildungswoche stattfinden.

BETREUUNGSBEAMTE:

Da sich im neuen Lehrplan der Polizeigrundausbildung die Praxisphasen ausdehnen, ist eine gute und kompetente Betreuung der Polizeischüler/innen durch erfahrene Außendienstbeamte/innen unerlässlich. Das Konzept der Ausbildungsverantwortlichen und Betreuungsbeamten/innen wird in ganz Österreich angewandt. Ein einheitlicher neuer Erlass wird seitens der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in Abstimmung mit dem BAK vorbereitet.

Der Abschluss der Korruptionspräventionsberatung mit der Formulierung von konkreten Präventionsempfehlungen durch das BAK auf der Grundlage der umfassenden Recherchen und Analysen ist für das 2. Quartal 2016 zu erwarten.



DAS BAK UND SEINE VERANSTALTUNGEN UND VORTRÄGE



Abbildung 14: S4ACA Vorbereitungstreffen für die Pilotphase

Das BAK und seine Veranstaltungen und Vorträge

Die Präventionsarbeit des Bundesamtes umfasst auch Maßnahmen der Verhaltensprävention wie Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung über Korruptionsphänomene.

In diesem Sinne setzt das BAK zahlreiche Aktivitäten im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowohl für Ressortbedienstete als auch für Angehörige anderer Organisationen um. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Anti-Korruptions-Veranstaltungen, die der Bewusstseinsbildung und dem Austausch über aktuelle Herausforderungen und Aspekte der Korruptionsbekämpfung dienen.

Das BAK und seine Schulungsmaßnahmen

Insgesamt wurden im Jahr 2015 bei 115 Vortragsveranstaltungen (672 Vortragsstunden) rund 3.000 Teilnehmer/innen im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung geschult.

Seit Bestehen des BAK konnten somit bei 856 Veranstaltungen (rund 5.500 Vortragsstunden) etwa 18.000 Personen durch die Mitarbeiter/innen des BAK erreicht werden.

Quelle: BAK

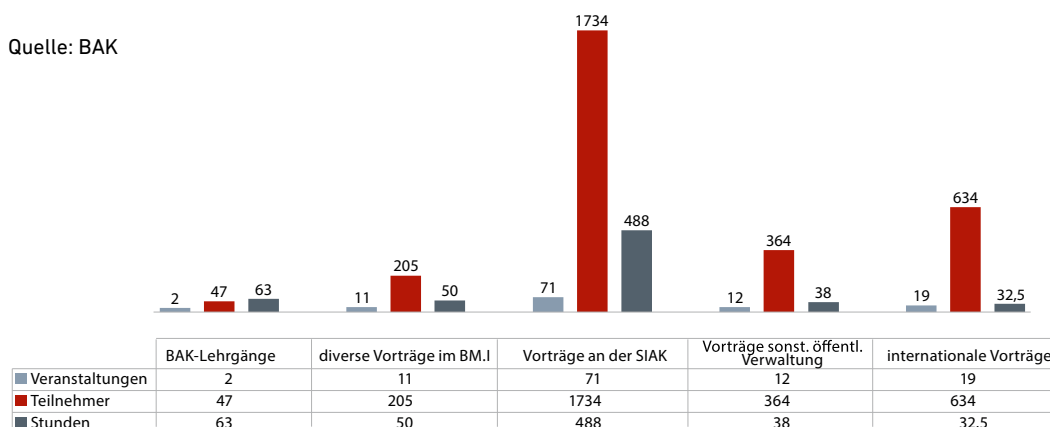


Abbildung 15: Vorträge des BAK 2015

Im Rahmen der BAK-Vorträge an der SIAK konnten allein in den Polizeigrundausbildungslehrgängen (PGA E2b) und der E2a-Grundausbildung 59 BAK-Vorträge bzw. Veranstaltungen durchge-

führt werden. Im Bereich der Grundausbildung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst wurden insgesamt 11 Kurse abgehalten.

Das BAK und die Informationsveranstaltung Compliance, Korruptionsprävention und Beschaffung

In Kooperation mit dem Chief Compliance Officer (CCO) des BMI, Dr. Albert Koblizek, sowie der Abteilung Beschaffungs- und Vergabewesen veranstaltete das BAK Informationsveranstaltungen zum Themenschwerpunkt „Compliance und Korruptionsprävention im Beschaffungsbereich“. An den fünf Informationsveranstaltungen, die jeweils vier

Unterrichtseinheiten umfassten und dreimal für Bedienstete der Sektion I sowie zweimal für jene der Sektion III abgehalten wurden, nahmen über 120 Mitarbeiter/innen des Ressorts teil. Beschaffung ist ein besonders sensibler Bereich im Sinne der Korruptionsprävention. Daher ist es besonders relevant, alle geltenden Regelungen zu

kennen und gegen Korruptionsrisiken gewappnet zu sein. Damit wurde einer Forderung des Rechnungshofes ent-

sprochen, Bedienstete im Vergabebereich für diese Thematik besonders zu sensibilisieren.

Das BAK und die NADA Anti-Doping Fortbildung 2015

Im Rahmen der Jahrestagung der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH) wurde zum Thema „Hallo Kontrolllore – Frühstück wie immer?“ ein Korruptionsvortrag mit Schwerpunkt „Anfüttern“ und „Korruption allgemein“ abgehalten. Die Organe und Mitglieder der Kontrollteams der NADA sind im Zuge ihrer Tätigkeiten gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz auch mit dem Vollzug strafrechtlicher Bestimmungen betraut. Sie sind für die Planung, Durchführung und Überwachung von Dopingkontrollen verantwortlich, sichten, analysieren und bewerten Informationen bezüglich potentieller

Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, arbeiten mit Ermittlungsbehörden zusammen, bringen Prüfanträge bei der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) ein und haben Parteistellung in Anti-Doping-Verfahren. Aus diesem Grunde unterliegen sie auch den verschärften Bestimmungen nach dem Korruptionsstrafrecht. Ziel war es daher, diese Organe und Mitglieder für die Thematik „Anfüttern“ zu sensibilisieren, um korruptes Verhalten schon im Anfangsstadium zu verhindern. An der Veranstaltung nahmen ca. 75 NADA-Organen und -Mitglieder teil.

Das BAK und der Zertifikatslehrgang Öffentliche Verwaltung – Jahrgang 2015

Die Salzburger Landesverwaltungsakademie bietet in Zusammenarbeit mit der University of Salzburg Business School einen zertifizierten Lehrgang für Bedienstete des Landes Salzburg an. Ziel des modular aufgebauten Zertifikatslehrgangs „Öffentliche Verwaltung“ ist es, zentrale fachspezifische und zusätzliche verwaltungsrelevante allgemeinbildende Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, um so modernes

Verwaltungshandeln zu leben und Potenziale der Informations- und Kommunikationstechnologie zu nutzen. Zielgruppe des Lehrgangs sind Verwaltungsbedienstete mit Reifeprüfung. Im Zuge des Moduls „Effizientes Verwaltungshandeln – Schnittstellen von Politik, Gesellschaft und Verwaltung sowie Antikorruption“ gestaltete das BAK vier Unterrichtseinheiten. In den vorangegangenen Jahren konnten bei

der Salzburger Landesregierung bereits mehrere Vorträge zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung abgehalten werden. Beim gegenständlichen Lehrgang wurde nun das Vorwissen der Bediensteten berücksichtigt und darauf aufbauend ein spezielles Modul zum Thema „Erkennen von Indikatoren korrupten Handelns und Erarbeiten von

Maßnahmen“ angeboten. Dabei erarbeiteten die Teilnehmer/innen im Rahmen eines Workshops selbständig Korruptionspräventionsmaßnahmen sowie Möglichkeiten zu deren Implementierung. An diesem ersten derartigen Zertifikatslehrgang nahmen 15 Bedienstete des Landes Salzburg teil.

Das BAK und der 8. Ausbildungslehrgang Interne Revisoren beim Magistrat Wien

Im Rahmen dieses mehrwöchigen Ausbildungslehrganges, den das Magistrat Wien regelmäßig für seine neuen Mitarbeiter/innen organisiert, hielt das BAK, wie auch bei vorangegangenen Lehrgängen, im Jahr 2015 einen vierstündigen Vortrag zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung“. Das

Erkennen von korruptionsrelevanten Sachverhalten ist gerade im Zuge von Prüfungsvorgängen durch die Interne Revision von elementarer Bedeutung. Beim gegenständlichen Vortrag konnten 17 angehende Revisoren/innen sensibilisiert werden.

Das BAK und sein Fortbildungslehrgang

Mittlerweile fast zur Tradition geworden: Auch im Jahr 2015 wurden zwei BAK-Fortbildungslehrgänge mit

insgesamt 40 Teilnehmern/innen abgehalten.



Abbildung 16: 19. BAK-Fortbildungslehrgang

VON RAACH

Der erste Abschnitt des 19. BAK-Lehrganges fand vom 02. bis 05. März 2015 im Seminarzentrum Raach statt. In dieser Woche wurden den Teilnehmern/innen, die aus den verschiedensten Dienststellen und Sondereinheiten des Innenressorts stammten, psychologische Hintergründe, Ethik, Compliance sowie allgemeine Informationen zu Korruption nähergebracht.

NACH KIRCHBERG AM WECHSEL

Die zweite Woche des 19. BAK-LGs wurde vom 16. bis 20. März 2015 im Molzbachhof abgehalten. Bei dieser Veranstaltung wurden spezielle Themenbereiche wie Datenschutz, Strafrecht, Dienst- und Disziplinarrecht sowie Wirtschaftskriminalität aus dem Blickwinkel der Korruptionsprävention und -bekämpfung beleuchtet. Ebenso

wurde die Arbeit der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit dem Ermittlungsbereich des BAK dargelegt und erläutert. Die Betrachtung des internationalen Aspektes der Korruption sowie der Gremienarbeit im Rahmen der EU und UN rundete die Veranstaltung ab.

Der 20. BAK-LG gliederte sich ebenfalls in zwei Abschnitte (28. September bis 2. Oktober 2015 und 19. bis 23. Oktober 2015), wobei sowohl die Veranstaltungsorte als auch die Themenbereiche dieselben waren. Neben 20 Teilnehmern/innen aus dem eigenen Ressort konnte ein externer Teilnehmer aus dem BMJ bei diesem Lehrgang begrüßt werden.

Die BAK-Fortbildungslehrgänge wurden aus Mitteln des EU-Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) kofinanziert.

Das BAK und die Korruptionspräventionskonferenz

Im Rahmen eines „Train-the-Trainer“-Modells unterstützen derzeit 17 Korruptionspräventionsbeamte/innen (KPB) das BAK mit der primären Ziel-



setzung der Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention. Beginnend mit März 2012 konnten allein die KPB bis Ende des Berichtszeitraumes 7.276 Bedienstete des BMI – das entspricht mehr als 20 Prozent aller BMI-Angehörigen – mit Schulungsmaßnahmen erreichen.

NETZWERK GEFRAGT

Im Rahmen der diesjährigen Konferenz mit den und für die Korruptionspräventionsbeamten/innen (KPB) des Ressorts wurde als zentrale Zielsetzung die Verschränkung mit den Compliance-Officers der Landespolizeidirektionen (CO) und dem Chief Compliance Officer des BMI (CCO) angestrebt.

Die Stärkung der Kooperation zwischen CCO, CO, KPB und BAK, die Abgrenzung der jeweiligen Aufgabenfelder sowie die Herausarbeitung von Synergien zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten waren die bestimmenden Themenfelder der Konferenz.

ZUSTÄNDIGKEITEN GEKLÄRT

Im Rahmen eines Workshops wurde neben der Festlegung der allgemeinen Aufgabenverteilung zwischen den KPB und den CO auch die Vorgehensweise hinsichtlich der Durchführung von Korruptionsschulungen für bestehende und neue Zielgruppen vereinbart.

Ferner wurden bei der Konferenz Maßnahmen zur Steigerung und Einhaltung von Qualitätsstandards für die von KPB durchzuführenden Grundausbildungsmaßnahmen festgelegt sowie Themen aus dem Compliance-Bereich behandelt. Abgeschlossen wurde die Konferenz mit einem Vortrag der Finanzprokurator zum Themengebiet Amts- und Organhaftung.

Das Multiplikatorenmodell und die Korruptionspräventionskonferenz wurden aus Mitteln des EU-Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) kofinanziert.



Abbildung 18: KPB-Konferenz 2015

Das BAK und der Österreichische Anti-Korruptions-Tag

„Informationsfreiheit vs. Amtsverschwiegenheit – Paradigmenwechsel im Österreichischen Informationsrecht?“ lautete der Themenschwerpunkt des 9. Österreichischen Anti-Korruptionstages in der Zeit vom 07. bis 08. April 2015 im BMI, der von Hermann Feiner, Leiter der Sektion IV im BMI, eröffnet wurde.

SCHLAGWORT: TRANSPARENZ

Nach Begrüßung der 135 Teilnehmer durch BAK-Direktor Mag. Andreas Wieselthaler, MA MSc, referierten am ersten Veranstaltungstag verschiedene Experten zu den Themen „Transparenz und Informationsfreiheit“ (Prof. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster), „Transparenzplattform Forum Informationsfreiheit“ (Josef Barth, Vorstand des „Forum Informationsfreiheit“), „Journalisten müssen supersauber sein – Zum Verhältnis zwischen Medien und Korruption“

(Dr. Alexandra Förderl-Schmid, „Der Standard“) und „Freiheit und Information – Wie gesund ist unser demokratisches System?“ (Wolfgang Keck, Compliance-Experte).

NETZWERK „COMPLIANCE PRAXIS“

Im Anschluss wurde das 17. „Compliance Praxis“-Netzwerktreffen, das gemeinsam mit dem Verlag LexisNexis abgehalten wurde, von Innenministerin Mag.a Johanna Mikl-Leitner eröffnet. Der Einladung zur Podiumsdiskussion zum Thema „Beschuldigt, was nun? Im Spannungsfeld zwischen Verteidigung, Strafverfolgung und Medien“ folgten 240 Gäste aus dem öffentlichen Bereich, dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft.

WISSEN-SOLLEN?

Am Folgetag standen die Vorträge von Unternehmensberater Dr. Leo Hemets-





Abbildung 20: Teilnehmer/innen des 9. Österreichischen Anti-Korruptions-Tages

berger zum Thema „Vom Wissen-wollen zum Wissen-sollen“ und Mag. Magdalena Reinberg-Leibel von Transparency International über „Lobbying in Österreich“ auf dem Programm.

Univ.-Ass. Mag. Kerstin Klingbacher von der Alpen-Adria Universität Klagenfurt gab einen Einblick in die Rechtslage betreffend Amtsgeheimnis und Auskunftspflicht sowie in die Regierungsvorlage zur geplanten Verfassungsänderung, mit der eine allgemeine Informationsverpflichtung eingeführt werden soll.

Abschließend präsentierte Mag. Andreas Wieselthaler, MA MSc, den Entwurf der nationalen Antikorruptionsstrategie (NAKS) im Bereich Korruptionsprävention.

Der 9. Österreichische Anti-Korruptions-Tag wurde aus Mitteln des EU-Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) kofinanziert.



Das BAK und die Compliance-Schulungen

Für knapp 40 Mitarbeiter/innen des BMI – Korruptionspräventionsbeamte/innen, Integritätsbeauftragte, Compliance-Officer sowie Mitarbeiter/innen der Internen Revision und des BAK – fand im Oktober 2015 in den Räumlichkeiten des BAK eine Compliance-Grundschulung statt. Das Seminar leitete Compliance-Expertin Dr. Barbara Neiger. Sie vermittelte Informationen über die österreichische Norm ONR 192050 und den neuen internationalen Standard ISO 19600 zu Compliance-Management-Systemen, beides Instrumente für einen systematischen Zugang zur Sicherstellung von regelkonformem Verhalten in

Organisationen. Gemeinsam wurden Compliance-Risiken zur Darstellung in einer Risikolandkarte sowie zur Entwicklung von Maßnahmenkatalogen erarbeitet.

Experten/innen lieferten Inputs zu Compliance-Vorschriften im Bereich der RGV, Sponsoring, Gastgeschenken, Vergabe und Amtsverschwiegenheit. Die Teilnehmer/innen sind nach Absolvierung des Seminars in der Lage, in ihren jeweiligen Organisationseinheiten Compliance-Systeme zu implementieren.



Das BAK und die Risikomanagerausbildung

Die Risikomanagerausbildung, die auf der Compliance-Schulung basiert, stellt eine Vertiefung der betreffenden Thematik im Sinne der Norm ONR 49000 dar. 20 Teilnehmer/innen aus dem BAK und dem BMI (Integritätsbeauftragte und Kabinettsmitarbeiter/innen) besuchten den einwöchigen Lehrgang, der wahlweise mit der Prüfung zum zertifizierten Risikomanager abgeschlossen werden konnte. Zentrale

Themen der Schulung waren die Risikoidentifikation und -bewertung, Risikokosten und -kennzahlen, Risikosteuerung und -überwachung, die Haftung im Risikomanagement sowie die Krisenkommunikation bzw. -bewältigung. Ziel der Schulung war es, die Risikoanalyse zukünftig für die eigene Organisation sowie für Organisationsberatungen anwenden zu können.



DAS BAK UND AUSGEWÄHLTE DATEN ZUM OPERATIVEN GESCHEHEN



Das BAK und ausgewählte Daten zum operativen Geschehen

Eine der zentralen Aufgaben des BAK ist die Ermittlungsarbeit bei Korruptionsdelikten. Im Folgenden werden ausgewählte Daten zum operativen Geschehen im BAK dargestellt.

Das BAK und die statistische Datenerfassung

In der Statistik des BAK werden Geschäftsfälle dann erfasst, wenn die Sachverhalte dem Bundesamt bekannt werden. Das BAK führt somit eine Eingangsstatistik. Während der Ermitt-

lungen kommt es naturgemäß zu neuen Ermittlungsergebnissen, daher werden laufend Neubewertungen und Korrekturen in der Statistik vorgenommen.

Als Geschäftsfall werden alle beim BAK eingegangenen Anzeigen, Verdachtsmomente und Meldungen statistisch erfasst, egal auf welchem Weg sie bekannt

In der Statistik des BAK werden Geschäftsfälle dann erfasst, wenn die Sachverhalte dem Bundesamt bekannt werden. Das BAK führt somit eine Eingangsstatistik. Während der Ermittlungen kommt es naturgemäß zu neuen Ermittlungsergebnissen, daher werden laufend Neubewertungen und Korrekturen in der Statistik vorgenommen.

Als Geschäftsfall werden alle beim BAK eingegangenen Anzeigen, Verdachtsmomente und Meldungen statistisch erfasst, egal auf welchem Weg sie bekannt wurden (Wahrnehmung von Amts wegen, Telefon, E-Mail, Post, Fax, etc.). Diese werden grundsätzlich von anderen Dienststellen, der Staatsanwaltschaft, Privatpersonen oder auch anonym eingebracht. Empfänger ist immer der „Single Point of Contact“ (SPOC) im BAK, der die Eingänge erst behandelt.

ORIGINÄRE VERSUS ERWEITERTE ZUSTÄNDIGKEIT

Als Ermittlungsverfahren werden alle Fälle gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G (sogenannte „originäre Zuständigkeit“) erfasst. Fälle, die unter § 4 Abs. 1 Z 14 und 15 des BAK-G (sogenannte „erweiterte Zuständigkeit“) fallen, bei denen das BAK nur über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnimmt, werden

– auch wenn es sich dabei größtenteils um reine Meldefälle (z.B. Misshandlungsvorwürfe) handelt – aufgrund der Berichtspflicht an das BAK statistisch ebenso als Ermittlungsverfahren erfasst.

EIN FALL – ODER DOCH NICHT?

Die Ermittlungsverfahren beinhalten auch Fälle, die zum Zeitpunkt der Abfrage der Daten noch nicht zugeteilt wurden. Ebenso als Ermittlungsverfahren geführt werden Fälle, die in Folge von Ermittlungen als „strafrechtlich nicht relevante“ Fälle erkannt wurden. Amts- und Rechtshilfeersuchen werden auch zu den Ermittlungsverfahren gezählt, weil sie in der Regel mit Ermittlungshandlungen verbunden sind und mitunter eine erhebliche Arbeitsbelastung für das BAK darstellen. Nicht als Ermittlungsverfahren erfasst werden sogenannte „sonstige“ Fälle, das sind jene Fälle, die in keiner Form in die Zuständigkeit des BAK fallen, wie Disziplinaranzeigen oder Irrläufer. Fälle aus vorangegangenen Berichtsjahren, deren Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, scheinen im neuen Berichtsjahr nicht auf.

Das BAK und die Ermittlungsverfahren

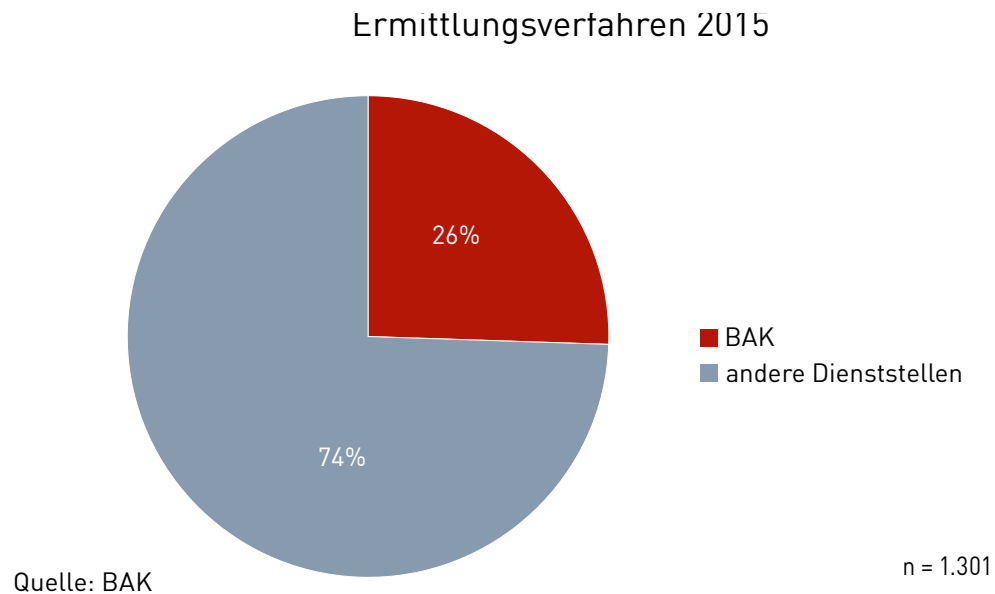


Abbildung 21: Ermittlungsverfahren im Korruptionsbereich 2015

Im Jahr 2015 fielen 1.301 Ermittlungsverfahren an, wobei in 332 Fällen (26 %) die Ermittlungen vom BAK übernommen wurden. 969 der Fälle (74 %) wurden von anderen Dienststellen bearbeitet, wobei hier 466 „reine Meldefälle“ enthalten sind, die nicht in die originäre Zuständigkeit des BAK fallen.

Von den 332 Fällen des BAK fielen 255 in die originäre Zuständigkeit des BAK (§ 4 Abs. 1 Z 1 – 13 BAK-G), elf in die erweiterte Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1 Z 14 und 15 BAK-G), und bei 22 handelte es sich um Amts- und Rechtshilfeersuchen. 44 Fälle waren zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht zugeteilt.

Zu den 969 von anderen Dienststellen bearbeiteten Fällen (ausgenommen die reinen Meldefälle) ist auszuführen, dass im Rahmen der originären Zuständigkeit des BAK andere Dienststellen aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragt oder – wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird besteht – Ermittlungen übertragen werden können (§ 6 BAK-G).

Abgeschlossene und aufgeklärte Ermittlungsverfahren

Im Berichtsjahr wurden von 1.301 Ermittlungsverfahren insgesamt 1.036 (80 %) abgeschlossen. Von den 332 Fällen des BAK wurden 232 (70 %) abgeschlossen. Somit werden – neben aus Vorjahren noch laufenden Ermittlungen – 100 im Jahr 2015 nicht abgeschlossene Fälle ins nächste Jahr mitgenommen, aber nicht in der Statistik 2016 ausgewiesen. Die Statistik kann daher nicht den tatsächlichen Arbeitsanfall im BAK widerspiegeln, da viele Ermittlungsver-

fahren des BAK aufgrund ihrer Komplexität oft über Jahre geführt werden.

Von 1.036 abgeschlossenen Fällen konnten 827 (80 %) aufgeklärt werden. Von den 232 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren des BAK wurden im Berichtsjahr 164 (71 %) aufgeklärt. Als „aufgeklärt“ gilt ein Fall, wenn zumindest ein Täter namentlich ermittelt werden konnte.



Tatortsbezogene regionale Verteilung

Bei 1.301 Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 1.346 Tatorte registriert. Davon waren elf Tatorte unbekannt, 14 lagen im Ausland und 1.321 im Inland.

Die höhere Anzahl an Tatorten im Gegensatz zu der Anzahl an Ermittlungsverfahren ergibt sich daraus, dass

bei Vorliegen mehrerer Delikte oder bei einer Deliktsbegehung über einen längeren Zeitraum die Tathandlung(en) an verschiedenen Orten stattfinden kann (können) und daher bei einem Ermittlungsverfahren mehrere Tatorte registriert werden.

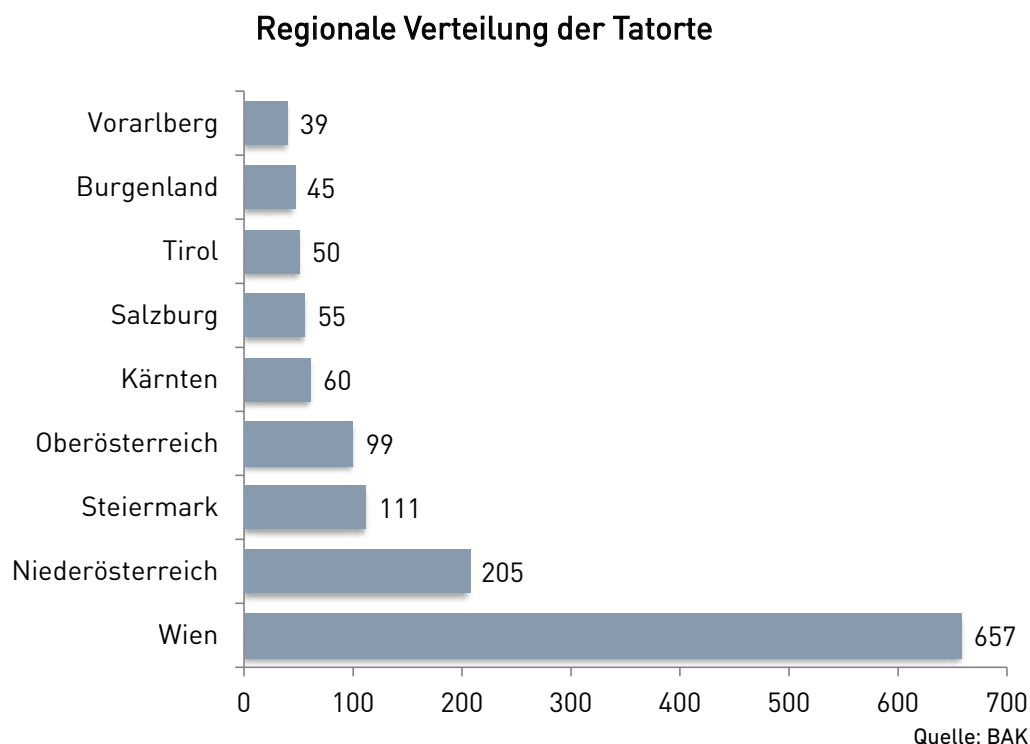


Abbildung 22: Regionale Verteilung der Tatorte

Die angeführte Grafik stellt die Verteilung der 1.321 inländischen Tatorte auf die einzelnen Bundesländer dar. Wie auch in den Vorjahren wurden mit 50 % die meisten Tatorte in der Bundeshauptstadt Wien verzeichnet. 16 % der Tatorte wurden in Niederösterreich registriert, gefolgt von 8 % in der Steiermark und 7 % in Oberösterreich. 5 % der Tatorte lagen in Kärnten, jeweils 4 % in Tirol und Salzburg und je 3 % in Vorarlberg und dem Burgenland.

Die hohe Zahl an Tatorten bzw. Ermittlungsverfahren in Wien ist dadurch zu erklären, dass der Bevölkerungsschlüssel zu Lasten der Bundeshauptstadt mit 21 % (Quelle: Statistik Austria) ausfällt, sämtliche Bundesministerien und die meisten Bundesdienststellen in Wien angesiedelt sind sowie die meisten Großdemonstrationen und –veranstaltungen – und daraus folgend die meisten exekutivdienstlichen Amtshandlungen – im Ballungsraum Wien stattfinden.

Das BAK und die ermittelten Delikte

Bei den 1.273 kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren wurden die in der nachstehenden Tabelle dargestellten

Delikte erfasst. Nicht erfasst sind hier 25 Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie jene drei Fälle ohne strafrecht-

liche Relevanz, welche zusammen die 1.301 Ermittlungsverfahren ergeben. Die folgende Tabelle stellt die Delikte nach dem sogenannten „führenden Delikt“ dar, also nach jenem Delikt, das für die Höhe des Strafsatzes maßgeblich ist. Insgesamt wurden bei den 1.301

Ermittlungsverfahren 2.657 strafbare Handlungen registriert. In der Auflistung wird das Augenmerk insbesondere auf die Delikte gelegt, die in die originäre Zuständigkeit des BAK fallen.

Gerichtlich strafbare Handlungen (nach dem führenden Delikt)

Delikte	BAK	andere Dienststellen	Gesamt
§ 153 StGB Untreue	8	7	15
§ 153a StGB Geschenkkannahme durch Machthaber	1	1	2
§ 165 StGB Geldwäscherei	3	1	4
"§ 168b StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren"	4	3	7
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	235	455	690
§ 304 StGB Bestechlichkeit	11	5	16
§ 305 StGB Vorteilsannahme	2	2	4
§ 306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung	4	0	4
§ 307 StGB Bestechung	7	1	8
§ 307a StGB Vorteilszuwendung	0	2	2
§ 307b StGB Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	1	0	1
§ 308 StGB Verbotene Intervention	1	0	1
"§ 309 StGB Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten"	5	4	9
§ 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses	16	16	32
"§ 313 StGB iVm §§ 83, 84, 95, 105, 107, 125, 127, 133, 134, 146, 148, 153, 201, 205, 222, 223"	7	402	409
Sonstige Delikte nach dem StGB	5	61	66
Nebengesetze	0	3	3
Gesamt	310	963	1.273

Abbildung 23: Tabelle der gerichtlich strafbaren Handlungen 2015

Quelle: BAK

Den Hauptteil der Delikte macht mit 54 % der Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) aus. Dieser seit Jahren hoch ausfallende Prozentsatz erklärt sich bis zu einem gewissen Grad dadurch, dass bei Vorliegen mehrerer strafbarer Handlungen in einem Ermittlungsverfahren der Missbrauch der Amtsgewalt in der Regel das führende Delikt ist.

Ebenso konstant hoch ist die Anzahl der strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB iVm ...) mit 32 % im Jahr 2015. Der Großteil dieser strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung (86 %) ist auf Misshandlungsvorwürfe zurückzuführen.

Kriminologischer Sachverhalt – Schwerpunkt der Ermittlungen

Da die Delikte wenig über die zugrunde liegenden Korruptionsphänomene aussagen, wurden 28 sogenannte kriminologische Sachverhalte festgelegt, denen der Sachverhalt des jeweilig führenden Delikts zugeordnet wird. Die folgende

Tabelle stellt die zehn häufigsten Kategorien kriminologischer Sachverhalte bezogen auf alle kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren dar, also ohne Amts- und Rechtshilfeersuchen und strafrechtlich nicht relevante Fälle.

Kriminologischer Sachverhalt

Kriminologischer Sachverhalt	BAK	andere Dienststellen	Gesamt
Misshandlungsvorwürfe	4	350	354
Verfahrensmangel	86	140	226
Sonstige strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	19	116	135
Verfahrenseinleitung	17	78	95
Datenabfrage/-weitergabe	46	34	80
Infrastruktur	18	62	80
Strafbare Handlungen gegen Personen	5	44	49
Allgemeine Beschwerden	17	23	40
Genehmigungen und Gutachten	6	29	35
Finanzgebarung	15	19	34
Sonstige	77	68	145
Gesamt	310	963	1.273

Abbildung 24: Kriminologischer Sachverhalt 2015 gesamt

Quelle: BAK

28 % der Fälle wurden dem kriminologischen Sachverhalt der „Misshandlungsvorwürfe“ zugeordnet, worunter der Tatbestand der Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung zu verstehen ist. 11 % der Fälle fielen in die Kategorie der „sonstigen strafbaren Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung“ (§ 313 StGB iVm ...), darunter fallen zumeist Diebstahl, Betrug und Nötigung.

Als „Verfahrensmangel“ betreffend 18 % der Fälle wurden unter anderem Verletzungen des Parteienghört, unrichtige Beweiswürdigung und parteiliches Verwaltungshandeln erfasst. Unter die 7 % der Fälle der „Verfahrenseinleitung“ fällt die mangelhafte oder unterlassene Aufnahme von Strafanzeigen. Jeweils 6 % der Fälle wurden den Kategorien unbefugte „Datenabfrage und Datenweitergabe“ sowie „Infrastruktur“ (Korruption im Zusammenhang mit Baubewilligungen, Kauf/Vermietung von Liegenschaften, Raumordnung und Flächenwidmung) zugeordnet. „Strafbare Handlungen gegen Personen“, also Fälle, in denen Beamte/innen entsprechende Tathandlungen nicht im Zusammenhang mit der Amtsstellung getätigt haben, wurden in 4 % der Fälle verzeichnet. Jeweils 3 % der Fälle entfielen auf „allgemeine Beschwerden“, die nicht konkret zuordenbar sind, „Genehmigungen/Gutachten“, also Mängel bei der Erteilung von Konzessionen und Zulassungen sowie Gefälligkeitsgutachten und „Finanzgebarung“ hinsichtlich öffentlicher Mittel. Unter „Sonstige“

wurden in der Tabelle die restlichen, nicht so häufig vorkommenden Sachverhalte zusammengefasst, zum Beispiel Absprachen, Mängel bei Beschaffung oder Vergabe, Missbrauch im Zusammenhang mit Förderungen und Subventionen, Überschreitung von Aufsichts-/Kontrollbefugnissen oder Mängel im Fremden-/Asylbereich sowie im Personalwesen. Dieses Bild deckt sich im Großen und Ganzen mit jenen der Vorjahre.

DIE HÄUFIGSTEN PHÄNOMENE BETREFFEND DIE ERMITTLUNGEN IM BAK

Die zehn häufigsten Kategorien kriminologischer Sachverhalte, bezogen auf die kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren des BAK, verteilen sich aufgrund des originären Zuständigkeitsbereiches des BAK anders als jene – oben dargestellten – Kategorien kriminologischer Sachverhalte bezogen auf alle kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren. Insbesondere fallen beim BAK die kriminologischen Sachverhalte der Misshandlungsvorwürfe und der strafbaren Handlungen gegen Personen weitestgehend weg, weil es sich in der Regel um reine Meldefälle handelt, die nur über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft an das BAK zu verfolgen sind (§ 4 Abs. 1 Z 15 BAK-G).

Kriminologischer Sachverhalt BAK

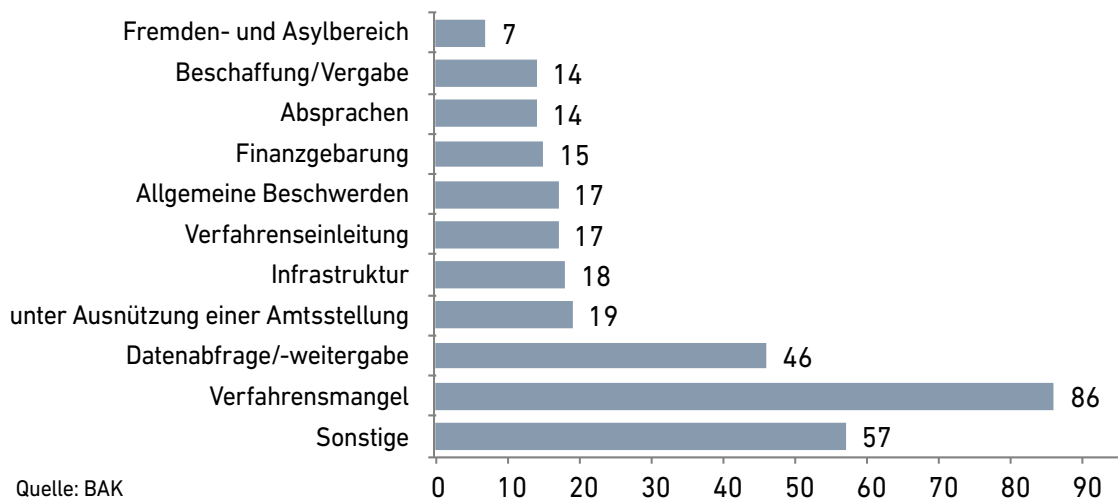


Abbildung 25: Kriminologischer Sachverhalt des BAK

Deliktsbegehung

In Bezug auf die Deliktsbegehung werden in der Statistik unterschiedliche, auf rechtlichen Regelungen basierende Merkmale erfasst.

So bestimmt § 17 StGB, dass Verbrechen all jene strafbaren Handlungen sind, die vorsätzlich begangen werden und mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen werden als Vergehen bezeichnet. Von allen 1.273 kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren handelte es sich beim führenden Delikt in 717 Fällen (56 %) um ein Verbrechen und in 556 (44 %) um ein Vergehen.

Gemäß § 2 StGB ist nicht nur strafbar, wer durch die Herbeiführung eines Erfolges einen Straftatbestand erfüllt,

sondern auch, wer es unterlässt, den Erfolg abzuwenden, obwohl er aufgrund von besonderen rechtlichen Verpflichtungen zum Tun verhalten ist (unechtes Unterlassungsdelikt). Das BAK registrierte für das Jahr 2015 in 134 (10 %) der 1.273 kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren das führende Delikt als ein solches Unterlassungsdelikt.

In Österreich ist nicht nur die Vollendung einer strafbaren Handlung, sondern auch der Versuch strafbar (§ 15 StGB). Eine Tat gilt dann als versucht, sobald der Täter seinen Entschluss durch eine Ausführungshandlung oder zumindest durch eine ausführungsnähe Handlung betätigt hat. Bei 15 (1 %) der 1.273 kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren blieb es beim Versuch.

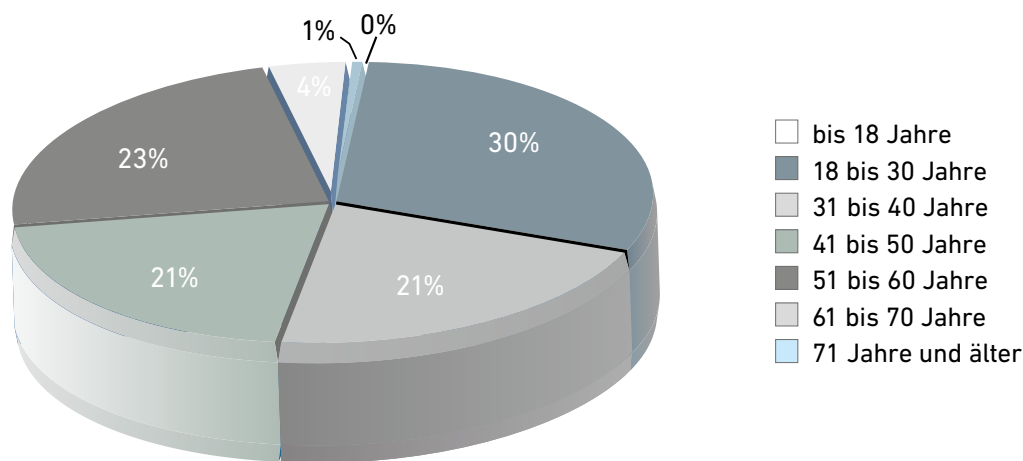
Tatverdächtige

Im Jahr 2015 wurden den 1.301 Ermittlungsverfahren insgesamt 1.750 Tatverdächtige zugeordnet, davon blieben 229 Tatverdächtige unbekannt.

Bei 243 von den 1.750 Tatverdächtigen (14 %) konnten keine Angaben zum

Geschlecht erfasst werden, weil der Tatverdächtige entweder unbekannt oder in den betreffenden Berichten keine Angabe dazu enthalten war. Von den verbleibenden 1.507 Tatverdächtigen waren 1.249 (83 %) männlich und 258 (17 %) weiblich.

Altersstruktur der Tatverdächtigen



n = 1.223

Quelle: BAK

Abbildung 26: Altersstruktur der Tatverdächtigen

Angaben zum Alter können für 1.223 Tatverdächtige (70 %) von 1.750 Tatverdächtigen gemacht werden. Bei 527 (30 %) konnten keine Angaben gemacht werden, weil der Tatverdächtige entweder unbekannt oder in den betreffenden Berichten keine Angabe

dazu enthalten war. Besonderheiten in der Altersstruktur sind nicht ersichtlich.

Das BAK und Beispiele für seine Ermittlungen

Beginnend mit dem Jahr 2013 zeigte sich ein beträchtlicher Anstieg von Anzeigen/ Ermittlungsakten mit involvierten Justizwachebeamten/innen in verschiedenen Justizanstalten im gesamten Bundesgebiet. Exemplarisch seien die folgenden Ermittlungen dargestellt.

HANDEL MIT MOBILTELEFONEN UND DROGEN IN DER JUSTIZANSTALT

Das BAK begann im Jahr 2013 umfangreiche und schwierige Ermittlungen in der JA Garsten. Dabei wurden alle in Betracht kommenden Maßnahmen nach der StPO (wie Telefonüberwachungen, verdeckte Ermittlungen, Einsatz von Vertrauenspersonen, Observation und andere) ausgeschöpft. Dadurch gelang es, über 30 Fakten im Zusammenhang mit dem Handel von Mobiltelefonen und Drogen zur Anzeige zu bringen. Die Staatsanwaltschaft Steyr erhob Anklage wegen Amtsmissbrauchs, Beitragstättern zum Suchtgifthandel und Ausnützung der Amtsstellung. Der Prozess endete im Jänner 2016 mit drei Schuld- und sechs Freisprüchen. Unter anderem wurde eine Justizwachebeamtin zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten sowie zu einer Geldstrafe verurteilt.

MISSBRAUCH VON HAFTINSASSINNEN

Umfangreiche Ermittlungen des BAK seit dem Jahr 2013 im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien führten im Jahr 2015

zu einer Verurteilung eines vormaligen Justizwachbeamten der Justizanstalt Josefstadt. Diesem wurde die Begehung von sexuellen Handlungen an Haftinsassen vorgeworfen. Die Ermittlungen gestalteten sich insbesondere wegen des schon einige Zeit zurückliegenden Tatzeitraumes durchaus aufwendig und schwierig. Die Maßnahmen umfassten unter anderem die polizeiliche Durchsuchung von Haftabteilungen und Wohnungen sowie die Überwachung von Telekommunikation.

PRÄVENTION IN JUSTIZANSTALTEN GEFRAGT

Die Vorfälle in diversen Justizanstalten führten letztlich Ende 2015 zu einem Projekt der Präventionsabteilung des BAK mit der Justiz, wie bereits zuvor im Jahresbericht erläutert. Da sich die Geschehnisse in den Justizanstalten nicht wiederholen sollten, wird nun gemeinsam mit dem BAK angestrebt, organisatorische Änderungen im Rahmen der Risikoanalyse herbeizuführen und darüber hinaus die Mitarbeiter/innen der Justizanstalten zu sensibilisieren.

BAK-ERMITTLUNGEN ZU MISSHANDLUNGSFÄLLEN

Durch das Referat für Interne Angelegenheiten des Operativen Dienstes des BAK wurden im Jahr 2015 insgesamt sechs Sachverhalte ermittelt, welchen Vorwürfe von Misshandlungen durch

Exekutivbedienstete – im Rahmen von polizeilichen Zwangsanwendungen – zugrunde lagen. Dabei legt das BAK

besonderes Augenmerk auf jegliche Vermeidung von Voreingenommenheit sowie auf die Wahrung der Objektivität.

Das BAK und seine Vermögensermittlungen

Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2015 vom Team Vermögensermittlung 19 Ermittlungsfälle begleitet und dabei zehn Berichte mit vermögensrechtlichen Anregungen der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Insgesamt wurden in vier Ermittlungsverfahren im Jahr 2015 über gerichtliche Anordnung/Beschlussfassung Sach- und Vermögenswerte in Millionenhöhe sichergestellt.

GELDWÄSCHE & RECHTSHILFE

Weiters wurden im Bereich der Vermögensermittlung insgesamt 29 Geldwäscheverdachtsmeldungen einer Beurteilung unterzogen und schließlich 17 Verdachtsmeldungen zur weiteren Bearbeitung übernommen. Ebenso wurden acht Rechtshilfeersuchen bearbeitet sowie zahlreiche Anfragen im Wege des SIENA-

Kommunikationskanals zu operativen Ermittlungsfällen beantwortet.

KRIMINALANALYSEN IN KOMPLEXEN FÄLLEN

An die beiden Analytinnen des Referates „Recht, Analyse und Statistik“ wurden von Seiten der Sachbearbeiter/innen in den Ermittlungsteams insgesamt 24 komplexe Ermittlungsfälle mit unterschiedlichsten Anforderungen und Datenmengen im Bereich der operativen Kriminalanalyse zur Bearbeitung herangetragen.

Der Aufbau und die damit verbundene Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen des Vermögensermittlungsteams wurden 2015 durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungsmaßnahmen im In- und Ausland fortgesetzt.

DAS BAK UND SEINE INTER- NATIONALE VERNETZUNG



Das BAK und seine internationale Vernetzung

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages ist das BAK gemäß § 4 Abs. 2 BAK-G (BAK-Gesetz) zur Zusammenarbeit mit relevanten ausländischen Behörden sowie europäischen und internationalen Einrichtungen verpflichtet und fungiert ihnen gegenüber als zentraler nationaler Ansprechpartner. Daher pflegt das BAK einen intensiven Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Anti-Korruptions-Behörden und ist in den europäischen und internationalen Gremien nach Maßgabe der Ressourcen weitestgehend vertreten.

Das BAK und die bi- und multilaterale Zusammenarbeit

Die Kooperation mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Anti-Korruptionsbereich konnte auch 2015 durch zahlreiche Besuche im BAK sowie durch Wahrneh-

mung von Einladungen zu Arbeitsgesprächen und Konferenzen im Ausland weiter vertieft werden. Die regionalen Schwerpunkte waren einmal mehr auf Europa und Asien gerichtet.

ZUSAMMENARBEIT MIT KROATIEN

So fand im Februar 2015 in Zagreb ein dreitägiger, vom kroatischen Innenministerium initiiertes und im Rahmen des TAIEX-Programmes von der EU kofinanzierter Workshop zum Thema „Korruptionsbekämpfung innerhalb der Polizeibehörden“ statt, an dem zwei Mitarbeiter des BAK als Vortragende und Diskutanten teilnahmen.

ZUSAMMENARBEIT MIT KOREA

Weiters gastierte am 15. April 2015 eine zehnköpfige Delegation der koreanischen Provinz Gyeonggi in Wien, um die Aufgabengebiete und aktuellen Tätigkeiten des BAK kennenzulernen. Die koreanischen Vertreter/innen interessierten sich besonders für die Ermittlungsmöglichkeiten, Sensibilisierungsmaßnahmen und Korruptionspräventionsberatungen des BAK.

ZUSAMMENARBEIT MIT UNGARN

Zur Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit wurde im Juni 2015 in Wien ein Memorandum of Understanding (MoU) zwischen dem BAK und der ungarischen Partnerbehörde Nemzeti Védelmi Szolgálat (ungarischer nationaler Sicherheitsdienst, NVSZ) unterzeichnet. Der Austausch von Informationen ermöglicht eine effizientere Kor-

ruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie eine gezielte Verfolgung gemeinsamer Anstrengungen und Interessen. Im unmittelbaren Anschluss an die Unterzeichnung fand zwischen den Vertretern/innen beider Organisationen ein Expertengespräch zum Thema Korruptionsprävention statt.



Abbildung 27: Unterzeichnung des Memorandum of Understanding mit der ungarischen Partnerbehörde

16. INTERNATIONALE ANTI-KORRUPTIONSKONFERENZ: „ENDE DER STRAFLOSIGKEIT: MENSCHEN, INTEGRITÄT, AKTION“

Im September 2015 besuchten die Leiterin der Abteilung für Prävention, Edukation und Internationale Zusammenarbeit und die Leiterin des Referates für Internationale Zusammenarbeit auf Einladung der malaysischen Anti-Korruptions-Kommission (MACC) die 16. Internationale Anti-Korruptions-Konferenz (IACC) in Putrajaya, Malaysia. Die MACC und das BAK pflegen seit der Unterzeichnung eines MoU im Jahr 2014 regelmäßigen Kontakt. Die IACC ist eine Veranstaltungsreihe, die im

2-Jahres-Rhythmus vom IACC-Rat und von Transparency International (TI) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen nationalen Gastgeber (in der Regel mit der nationalen Regierung und dem TI-Länderchapter) organisiert wird. Sie stellt ein innovatives Forum zum Austausch neuester Erkenntnisse und Herausforderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung dar. Das Thema der 16. Konferenz, an der über 1.000 internationale Delegierte aus der öffentlichen Verwaltung, verschiedensten internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft teilnahmen, lautete „Ende der Straflosigkeit: Menschen, Integrität, Aktion“.

ARBEITSBESUCHE IM BAK: VON KUWAIT NACH FINNLAND, MOLDAWIEN UND SERBIEN

Im Herbst 2015 wurden u. a. mit Vertretern/innen des finnischen Justizministeriums, der kuwaitischen Anti-Korruptions-Behörde KAnCor, des moldauischen National Anti-Corruption Center (NAC) und der Anti-Korruptions-Einheit der serbischen Zollverwaltung Arbeitsgespräche im BAK geführt. Zweck dieser Arbeitsbesuche war es, den Aufbau sowie die Zuständigkeiten des BAK kennenzulernen und Erfahrungen zu verschiedensten Themen auszutauschen.



Abbildung 28: Die finnische Delegation und Mitarbeiter/innen des BAK



Abbildung 29: Vertreter der kuwaitischen Anti-Korruptionsbehörde im BAK

Das BAK und die internationale Polizeikooperation und Amtshilfe

SIENA – EINE NEUE FORM DER KOMMUNIKATION

Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag bearbeitete das BAK auch 2015 internationale Amtshilfeersuchen zu Korruptionsdelikten. Seit Juni 2013 wird dafür Europol's Secure Information Exchange Network Application (SIENA) verwendet. Die teilnehmenden Behörden müssen bei der Nutzung von SIENA datenschutzrechtliche und diverse andere gesetzliche Bestimmungen über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit einhalten. Das System beschleunigt die Durchführung von Amtshilfeersuchen und stellt daher eine zentrale Komponente der internationalen Kommunikation des BAK dar (siehe auch S4ACA).

VERBINDUNGSBEAMTE/INNEN IN ÖSTERREICH ZU GAST IM BAK

Als wichtige Maßnahme zur weiteren Verbesserung der internationalen Poli-

zeikooperation fand am 8. Oktober 2015 im BAK die VB-Konferenz statt, eine internationale Konferenz für die in Österreich akkreditierten internationalen polizeilichen Verbindungsbeamten/innen. Diese Veranstaltung, an der mehr als 30 Polizeiattaché(e)s aus insgesamt 17 Nationen und Vertreter der WKStA teilnahmen, wurde in Kooperation mit der zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamts (BK) abgehalten. Im Zuge der Präsentationen der Leiterin der Abteilung „Internationale Polizeikooperation und Fahndung“ des Bundeskriminalamts und der Führungskräfte des BAK wurden den Teilnehmern/innen die Aufgabenbereiche des BK und die Struktur sowie die strategische und operative Arbeitsweise des BAK näher gebracht und Beispiele für operative Kooperationen mit ausländischen Sicherheitsbehörden vorgestellt.



Abbildung 30: Arbeitstreffen der Verbindungsbeamten im BAK

Das BAK und die UNCAC (United Nations Convention against Corruption)



Die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) trat am 14. Dezember 2005 in Kraft und wurde von Österreich am 11. Jänner 2006 ratifiziert.

Zur Umsetzung der Konvention sowie zum Informations- und Erfahrungsaustausch tagen verschiedene Gremien: die UNCAC-Arbeitsgruppen, die Implementation Review Group (IRG) und die Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the States Parties, COSP). Die Sitzungen der IRG und der Arbeitsgruppen finden jährlich am Sitz von UNODC in Wien statt, jene der COSP alle zwei Jahre auf Einladung der Regierung eines UNCAC-Vertragsstaates.

VERTRAGSSTAATENKONFERENZ IN ST. PETERSBURG

Die 6. Vertragsstaatenkonferenz (COSP) der UNCAC wurde vom 2. bis 6. November 2015 in St. Petersburg abgehalten. Mitarbeiter/innen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministeriums für Justiz sowie des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vertraten Österreich bei dieser Veranstaltung.

ERFOLG: RESOLUTION ZUR FÖRDERUNG DER BEWUSSTSEINSBILDUNG

Einen Erfolg stellte die Annahme der von Österreich eingebrachten Resolu-

tion zur Förderung der Bewusstseinsbildung im Ausbildungsbereich und in der professionellen Weiterbildung von Personen, die in der Korruptionsprävention und -bekämpfung tätig sind, dar. Die Hauptthemen der 6. COSP waren allerdings die anstehenden Entscheidungen zum Start des zweiten Überprüfungszyklus, bei dem die Umsetzung der Kapitel II (Präventive Maßnahmen) und V (Vermögensabschöpfung) der UNCAC evaluiert wird.

ÖSTERREICH PRÜFT DÄNEMARK

Im Rahmen des ersten UNCAC-Überprüfungszyklus nahmen der Direktor des BAK und die Leiterin des Referates für Internationale Zusammenarbeit im Juni 2015 als nominierte Experten an der Ländervisite zur Evaluierung Dänemarks teil. Gemeinsam mit Experten/innen aus Tansania und Vertreterinnen von UNODC wurde im Zuge von Gesprächen in Kopenhagen die dänische Umsetzung der UNCAC-Kapitel III (Kriminalisierung und Strafverfolgung) und IV (Internationale Zusammenarbeit) evaluiert.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.unodc.org



Das BAK und GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption)



Österreich ist seit 1. Dezember 2006 Mitglied der Staaten-gruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO). Dem multidisziplinären Ansatz des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung folgend hat GRECO die Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen Rechtsinstrumente zu evaluieren.

START DER 5. EVALUIERUNGSRUNDE 2017: KORRUPTIONSPRÄVENTION UND FÖRDERUNG VON INTEGRITÄT

Im Oktober 2015 nahm die Leiterin des Referates für Internationale Zusammenarbeit als nominierte Bericht-steratterin an der 69. GRECO-Plenarsitzung in Straßburg teil und präsentierte dort für den Bereich Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete ihre Einschätzungen zur Umsetzung der diesbezüglich im Rahmen der vierten Evaluierungsrunde (Thema: „Korrupti-

onsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte“) an Schweden gerichteten Empfehlungen. Zudem wurde bei dieser Sitzung das Thema der fünften Evaluierungsrunde („Korruptionsprävention und Förderung von Integrität in der Zentralverwaltung [höchste Leitungsebenen] und Strafvollzugsbehörden“) festgelegt, die im Jahr 2017 beginnen soll.

ÜBERMITTLUNG OFFENER EMPFELHUNGEN

Bis 30. September 2015 war Österreich darüber hinaus verpflichtet, zusätzliche Informationen bezüglich der Umsetzung der noch offenen Empfehlungen aus der dritten Evaluierungsrunde (Thema I: Kriminalisierung; Thema II: Transparenz der Parteienfinanzierung) zu übermitteln.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_en.asp

Das BAK und die Anti-Korruptions-Arbeit auf EU-Ebene



Auf der Grundlage der 2011 von der Europäischen Kommission (EK) veröffentlichten Mitteilung zur Korruptionsbekämpfung in der EU wurde im Februar 2014 der erste EU-Anti-Korruptionsbericht veröffentlicht. Das erste Halbjahr 2015 wurde



seitens der EK dazu genutzt, Vertreter/innen von Anti-Korruptions-Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von Sitzungen über die Vorarbeiten zu dem für das Jahr 2016 geplanten zweiten EU-Anti-Korruptionsbericht zu informieren. Die Leiterin der Abteilung „Prävention, Edukation und Internationale Zusammenarbeit“ nahm im Februar 2015 an einer solchen Sitzung teil. Des Weiteren wurden die Arbeiten auf

EU-Ebene durch Stellungnahmen des BAK zu korruptionsrelevanten Themen, die in den EU-Ratsarbeitsgruppen behandelt werden, unterstützt.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/index_en.htm

Das BAK und die European Partners against Corruption (EPAC) und das European Anti-Corruption Network (EACN)



Die Netzwerke „European Partners against Corruption“ (EPAC) und „European Anti-Corruption Network“ (EACN) stellen

unabhängige Plattformen für Anti-Korruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden zur Kontaktpflege und zum Informationsaustausch im Bereich der Korruptionsbekämpfung dar.

ARBEITSGRUPPE ZUM EU-ANTI-KORRUPTIONSBERICHT

Auf der Grundlage der Beschlüsse der EPAC/EACN-Jahreskonferenz vom November 2014 nahm mit 2015 eine eigens eingerichtete EPAC/EACN-Arbeitsgruppe zum Thema EU-Anti-Korruptionsbericht ihre Tätigkeit auf. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Empfehlungen und Beiträge von EPAC/EACN zum zweiten EU-Anti-Korruptionsbericht zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurden im März und Juni 2015 Sitzungen in Brüssel

einberufen, bei denen sich auch das BAK durch einen Vertreter entsprechend einbrachte.

15. JAHRESKONFERENZ IN PARIS

Im November 2015 fand darüber hinaus in Paris auf Einladung der französischen Inspection Générale de la Police Nationale (IGPN) die 15. Jahreskonferenz und Generalversammlung der oben genannten Netzwerke statt. Bei dieser Gelegenheit präsentierte der Direktor des BAK neben theoretischen Grundlagen auch praktische Erfahrungen zu den Zusammenhängen zwischen Korruptionsprävention und Korruptionsermittlungen.

Am Ende der EPAC/EACN-Jahreskonferenz wurde die „Paris-Deklaration 2015“ verabschiedet, in der vor allem zu einer intensiveren Zusammenarbeit und einem verstärkten Informationsaustausch zwischen Anti-Korruptions- und

Polizeiaufsichtsbehörden über den neu eingerichteten EPAC/EACN-Kommunikationskanal auf der Europol-Plattform für Experten (EPE) aufgerufen wird. Die konkrete Einrichtung eines EPAC/EACN-Kommunikationskanals auf dieser Plattform erfolgte im Laufe des Jahres 2015 auf Initiative des BAK und dank der Bemühungen einer ebenfalls

eigens eingerichteten EPAC/EACN-Arbeitsgruppe zum Thema „Notwendigkeit und Möglichkeiten einer gemeinsamen Kommunikationsplattform für den raschen Informationsaustausch“.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.epac-eacn.org

Das BAK und OLAF/OAFCN



Das Netzwerk OAFCN (OLAF Anti-Fraud Communicators' Network) der europäischen Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF bietet eine Plattform zur Vernetzung von Vertretern/innen nationaler Behörden zur Bekämpfung von Betrug und Korruption. Die Plattform dient dem Austausch von Erfahrungen bei der Vermittlung von Informationen über die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung und unterstützt sowohl OLAF als auch die Mitglieder des Netzwerkes bei der Förderung und Verbesserung ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Im März 2015 nahm die Leiterin des

Referates für Internationale Zusammenarbeit am 25. Treffen von OAFCN in Brüssel teil, bei dem unter anderem die neuesten politischen Entwicklungen im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung, das neue EU-Förderprogramm zur Betrugsbekämpfung (Hercule III) und die Umsetzung des OAFCN-Aktionsplanes 2014 erörtert wurden. Darüber hinaus wurden diverse Fallstudien sowie der Entwurf des OAFCN-Aktionsplanes für 2015 behandelt.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: http://ec.europa.eu/anti_fraud/media-corner/anti-fraud-communicators-network/index_en.htm

Das BAK und die OECD



Die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr stellt ein rechtlich bindendes Anti-Kor-

ruptions-Instrument dar. Sie trat in Österreich mit 19. Juli 1999 in Kraft.

Im Rahmen der OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger werden die

Fortschritte bei der Umsetzung der OECD-Konvention überprüft. Das BAK verfolgte auch im Jahr 2015 die Arbeiten der Arbeitsgruppe und übermittelte dem

zuständigen Ressort (BMJ) die erforderlichen Beiträge über die Umsetzung der Konvention.

Das BAK und SIENA for Anti-Corruption Authorities (S4ACA)

Auf der Grundlage des EU-Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung 2007-2013 (ISEC)“ initiierte das BAK im Februar 2014 das Projekt „SIENA for Anti-Corruption Authorities (S4ACA)“, für das es im Sommer 2014 den Zuschlag zur Kofinanzierung durch die EU erhielt.

Dieses Projekt soll den operativen und strategischen Informationsaustausch zwischen europäischen Anti-Korruptions-Behörden bzw. zwischen diesen und Europol unter Nutzung des gesicherten Europol-Systems SIENA verbessern.

Projektpartner ist das polnische Zentrale Antikorruptionsbüro (CBA), als Associate Partner fungiert Europol.

AUFTAKTKONFERENZ IN KRAKAU

Beginnend mit einer Auftaktkonferenz im Februar 2015 in Krakau, Polen, wurden im weiteren Verlauf des Jahres 2015 mehrere Workshops und Trainingsseminare in Wien, Warschau und Den Haag abgehalten.

Im Zuge dieser Veranstaltungen wurden die Themen der Auftaktkonferenz auf-

gegriffen und vertieft und die künftigen Verantwortlichen technisch geschult.

Mit einem Vorbereitungstreffen, das im Oktober 2015 in Österreich stattfand, wurde die Pilotphase eingeleitet, die im November 2015 begann und bis April 2016 dauert. In diesem Projektabschnitt wird die Anwendung von SIENA trainiert. Ein Evaluierungstreffen im Mai 2016 dient der Besprechung offener Fragen und der Lösung etwaiger Probleme.

ABSCHLUSSKONFERENZ IN WIEN

Das Projekt wird im Oktober 2016 mit einer in Österreich stattfindenden Konferenz seinen Abschluss finden. Im Rahmen dieser Abschlusskonferenz werden die Ergebnisse des gesamten Projekts präsentiert und wichtige Punkte im Einzelnen thematisiert.

Zur Kommunikation und zum Informationsaustausch, zur organisatori-



schen Administration und Vorbereitung der Treffen sowie zur Bearbeitung und Archivierung von Dokumenten nutzen die Projektteilnehmer/innen die innovative, von Europol zur Verfügung gestellte gesicherte Online-Plattform

EPE (Europol Platform for Experts).

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: http://www.bak.gv.at/cms/BAK_en/s4aca/start.aspx

Das BAK und der EU-Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) 2014–2020



Der ISF als EU-Finanzierungsinstrument bietet die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für nationale Maßnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung. Das BAK reichte insgesamt vier Projektanträge erfolgreich ein und konnte bereits im Jahr 2014 mit der Projektarbeit unter EU-Förderung beginnen. Die vier Projekte

- „Anti-Korruptionsschulung öffentlich Bediensteter sowie Einrichtung und Betreuung eines nationalen Netzwerks von Anti-Korruptions-Beauftragten“,

- „Ausweitung der Kooperation zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie der Zivilgesellschaft im Anti-Korruptionsbereich“,
- „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für BAK-Ermittler“ und
- „Analyse von Korruption und Integrität in Österreich“

trugen im Jahr 2015 zu einer Verstärkung der Korruptionsbekämpfung und -prävention bei. Der Mehrwert der geförderten Projekte soll auch nach Ablauf des Projektzeitraums erhalten bleiben.

DAS BAK UND SEINE PUBLIKATIONEN



Abbildung 31: Publikation aus der Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“

Das BAK und seine Publikationen

Das BAK und die Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“

Im September 2015 erschien in Kooperation mit dem Manz-Verlag die 8. Auflage der Publikation „Korruption und Amtsmissbrauch“, die in gewohnt umfassender Weise einen Überblick über den Inhalt und die Auslegung der wesentlichen Strafbestimmungen betreffend Korruption und Amtsmissbrauch gibt. Die Autoren der Schriftenreihe, Dr. Robert Jerabek, Mitglied der Rechtsschutzkommission für das BAK, Rechtsschutzbeauftragter im BMJ und Erster

Generalanwalt der Generalprokurator beim OGH i. R., und Mag. Eva Marek, Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien, stellen anhand von aktuellen Fällen aus der Judikatur und Ermittlungspraxis die rechtlichen Grundlagen dieses sehr komplexen Themengebietes anschaulich dar. Die aktuelle Auflage enthält neue, umfangreich ausgearbeitete Fallbeispiele und die Aufarbeitung neuer Judikatur.

Inhaltsübersicht Korruption und Amtsmissbrauch	
I.	Korruptionsstrafrecht im Überblick
II.	Amtsmissbrauch - §302 StGB
III.	Bestechlichkeit, Vorteilsnahme und Vorteilsannahme zur Beeinflussung - §§304 bis 306 StGB
IV.	Bestechung, Vorteilszuwendung und Vorteilzuwendung zur Beeinflussung - §§ 307 bis 307b StGB
V.	Verbotene Intervention - §308 StGB
VI.	Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten § 309 StGB
VII.	Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit hinsichtlich §§ 302 bis 309 StGB
VIII.	Verletzung des Amtsgeheimnisses - § 310 StGB
IX.	Falsche Beurkundung und Beglaubigung - § 311 StGB
X.	Wissenswertes zu den Tatbeständen aus dem Korruptionsstrafrecht
XI.	Fallbeispiele: Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit anhand von Sachverhalten

Abbildung 32: Inhaltsübersicht Korruption und Amtsmissbrauch

Quelle: BAK

Das BAK und die Korruptionsprävention in Theorie und Praxis

Das BAK veranstaltete zwischen 2013 und 2014 zehn Expertenrunden, bei denen neue Ansätze und „best practices“ aus Verwaltung und Wirtschaft zu den Themen Korruptionsprävention, Integritätsförderung und Compliance diskutiert wurden. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen wurden in der Publikation „Korruptionsprävention

in Theorie und Praxis“ umfassend dargestellt. Die Bandbreite reicht von speziellen Anti-Korruptions-Trainings über Ethik-Richtlinien und Verhaltenskodizes bis hin zu Compliance-Systemen. Damit deckt dieses Werk den präventiven Teilbereich der ersten Nationalen Anti-Korruptions-Strategie (NAKS) umfassend ab.

Inhaltsübersicht Korruptionsprävention in Theorie und Praxis	
Einleitung	Andreas Wieselthaler
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Österreich - Ein Überblick	Michaela Jana Löff
Korrupte Zeiten: Früher war alles besser, schlechter ... anders	Nikolaus Possanner
Korruption im Zerrspiegel der Öffentlichkeit - Massenmediale Vermittlung eines ganz normalen Skandalons	Christoph Virgl
Verwaltungssponsoring	Albert Koblizek

Compliance als Gesamtsystem - Ein Kurzüberblick	Martin Schwarzbartl / Florian Kubin
Das Multiplikatorensystem im Bundesministerium für Inneres zur Durchführung von Anti-Korruptions-Schulungsmaßnahmen	Bernd Novotny
Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Korruptionsprävention	Hubert Sickinger
Länderstandards zur Korruptionsprävention	Paul Jauernig / Robert Gmeiner
Die Implementierung eines Compliance-Management-Systems (CMS) anhand der ONR 192050	Armin Toifl / Robert Hahnekamp
Whistleblowing - Freund oder Feind	Maria Hofer / Karin Mair / Shahanaz Müller
Die Rolle des Rechnungshofes bei der Korruptionsbekämpfung - Ein Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen	Rene Wenk
Korruptionsprävention im internationalen Kontext	Martina Koger
Korruptionspräventive Schulungsaspekte im Rahmen des Schulunterrichtes für die Zielgruppe Jugendliche	Gabriela Lindtner

Abbildung 33: Inhaltsübersicht Korruptionsprävention in Theorie und Praxis Quelle: BAK

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Organigramm des BAK 2015	8
Abbildung 2: Interne Fortbildungsveranstaltungen des BAK 2015	9
Abbildung 3: S4ACA Vorbereitungstreffen für die Pilotphase	12
Abbildung 4: Der Risikomanagementprozess des BAK	14
Abbildung 5: Brandschutzübung im BAK	16
Abbildung 6: Auszeichnung des BAK mit dem BGF-Gütesiegel der BVA	17
Abbildung 7: S4ACA Vorbereitungstreffen für die Pilotphase	20
Abbildung 8: Arbeitsgespräch in Hannover: Mitarbeiter/Innen der Hochschule Hannover und Mitarbeiter/innen des BAK	21
Abbildung 9: Mitarbeiter/innen des BAK präsentieren den Schüler-Projektteams das Storyboard der BAK-APP	24
Abbildung 10: Die Nationale Anti-Korruptions-Strategie (NAKS) auf einen Blick	25
Abbildung 11: Logo des Integritätsbeauftragten-Netzwerks	26
Abbildung 12: Mitarbeiter/innen des BAK gemeinsam mit den Schülern/innen der HTL Mistelbach	27
Abbildung 13: Mitarbeiter/innen des BAK und Veranstaltungsteilnehmer/in	30
Abbildung 14: S4ACA Vorbereitungstreffen für die Pilotphase	36
Abbildung 15: Vorträge des BAK 2015	37
Abbildung 16: 19. BAK-Fortbildungslehrgang	39
Abbildung 17: 20. BAK-Fortbildungslehrgang	40
Abbildung 18: KPB-Konferenz 2015	41
Abbildung 19: Gruppenfoto des 9. Österreichischen Anti-Korruptions-Tages	42
Abbildung 20: Teilnehmer/innen des 9. Österreichischen Anti-Korruptions-Tages	43
Abbildung 21: Ermittlungsverfahren im Korruptionsbereich 2015	50
Abbildung 22: Regionale Verteilung der Tatorte	52
Abbildung 23: Tabelle der gerichtlich strafbaren Handlungen 2015	53
Abbildung 24: Kriminologischer Sachverhalt 2015 gesamt	54
Abbildung 25: Kriminologischer Sachverhalt des BAK	56
Abbildung 26: Altersstruktur der Tatverdächtigen	57
Abbildung 27: Unterzeichnung des Memorandum of Understanding mit der ungarischen Partnerbehörde	63
Abbildung 28: Die finnische Delegation und Mitarbeiter/innen des BAK	64
Abbildung 29: Vertreter der kuwaitischen Anti-Korruptionsbehörde im BAK	64
Abbildung 30: Arbeitstreffen der Verbindungsbeamten im BAK	65
Abbildung 31: Publikation aus der Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“	74

Abbildung 32: Inhaltsübersicht Korruption und Amtsmissbrauch	75
Abbildung 33: Inhaltsübersicht Korruptionsprävention in Theorie und Praxis	76

